

Stadt Damme

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Erweiterung Windpark Borringhauser Moor“ sowie 50. FNPÄ (im Parallelverfahren)

Artenschutz-Fachbeitrag

Juli 2015



Auftraggeber:
Stadt Damme

Stadt Damme

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Erweiterung Windpark Borryhauser Moor“ sowie 50. FNPÄ (im Parallelverfahren)

Artenschutz-Fachbeitrag

Juli 2015

Auftraggeber:

Stadt Damme
Mühlenstr. 18
49401 Damme

Projektnummer:

P 2279

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Julia Schwienheer

planungsgruppe **grün** gmbh

Freiraumplanung | Umweltplanung

Rembertstraße 30, 28203 Bremen
Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33
bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Tel. 04737 / 8113-0, Fax 04737 / 8113-29
frieschenmoor@pgg.de

www.pgg.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A:	Artenschutz-Fachbeitrag	1
1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen und Begriffe	1
2.1	Besonders geschützte Arten	1
2.2	Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten.....	2
2.3	Verbote	2
2.4	Ausnahmen.....	3
2.5	Befreiungen.....	4
3	Methodik	5
4	Vorprüfung	8
4.1	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung.....	8
4.1.1	Pflanzen.....	8
4.1.2	Fledermäuse	8
4.1.3	Brutvögel.....	10
4.1.4	Nahrungsgäste / Durchzügler.....	11
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens.....	15
6	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	17
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	20
8	Ausnahmeprüfung	21
9	Literatur	22
Teil B:	Formblätter	27
1	Fledermäuse.....	28
1.1	Braunes / Graues Langohr	28
1.2	Breitflügelfledermaus	31
1.3	Fransenfledermaus	34

1.4	Große / Kleine Bartfledermaus	37
1.5	Großer Abendsegler	40
1.6	Großes Mausohr	43
1.7	Kleinabendsegler	46
1.8	Rauhautfledermaus	49
1.9	Zwergfledermaus	52
2	Avifauna	55
2.1	Brutvögel	55
2.1.1	Baumfalke	55
2.1.2	Blaukehlchen	58
2.1.3	Feldlerche	61
2.1.4	Großer Brachvogel	64
2.1.7	Mäusebussard	73
2.1.8	Neuntöter	76
2.1.9	Pirol	79
2.1.10	Rebhuhn	82
2.1.12	Turmfalke	88
2.1.13	Wachtel	91
2.2	Überwinterungsgäste, Durchzügler und Nahrungsgäste	94
2.2.1	Blässgans	94
2.2.2	Graugans	97
2.2.3	Saatgans	100
2.2.4	Rohrweihe	103
2.2.5	Seeadler	106
2.2.6	Weißstorch	109
2.3	Artgruppenbezogene Betrachtung	112
2.3.1	Brutvögel der Wälder, Gärten und Felgehölze	112
2.3.2	Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	115
2.3.3	Brutvögel der Siedlungsbereiche	118
2.3.4	Arten der Gewässer und Röhrichte	120
2.3.5	Nahrungsgäste und Durchzügler	122

TEIL A: ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG**1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Die Stadt Damme schafft mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung und ein späteres Repowering des Windparks Borringerhauser Moor. Konkret plant der Vorhabenträger, in einem ersten Planungsschritt den bestehenden Windpark um sechs neue Anlagen nach Süden zu erweitern. Langfristiges Planungsziel ist das Repowering der bestehenden Anlagen, das mit einem Rückbau der 15 Altanlagen und Ersatz durch sechs weiterer WEA verbunden ist

Mit dem geplanten Bau der Windenergieanlagen sind Eingriffe in den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG). Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten, so dass die Behandlung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich ist, um abschätzen zu können, ob Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes entsprechend dem gültigen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2.1 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

2.2 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
- c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind.

2.3 VERBOTE

Die in § 44 Abs. 2 aufgeführten Vermarktungsverbote spielen hier keine Rolle. Die hier maßgeblichen generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten für die Deutschland besondere Verantwortung trägt enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.4 AUSNAHMEN

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,

soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)¹ weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.5 BEFREIUNGEN

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

¹ Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): „... unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“

3 METHODIK

Grundsätze

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Des Weiteren hat die Prüfung der Verbotstatbestände für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in hohem Maße verantwortlich ist, zu erfolgen.

Prüfungstiefe

Die Arten des Anhangs IV sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Arten der Vorwarnliste werden in Abhängigkeit von der Einstufung ihres landesweiten Bestandstrends (gem. KRÜGER & OLTMANN 2007) einzelartbezogen betrachtet. Hierzu müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- langfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 50% und
- kurzfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 20% oder schlechter.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs.2 BNatSchG streng geschützt sind.

Da die in § 54 Abs. 2 BNatSchG genannte Liste der Verantwortungsarten sowie eine neue Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt, wird die alte Verordnung herangezogen.

Ob eine Art tatsächlich einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen wird, wird neben den oben angesprochenen Schutzstati, Gefährdungskategorien und Bestandstrends durch die je Art festgestellten Brutstatus und der Stetigkeit / Häufigkeit im Gebiet bestimmt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt somit ausschließlich für jene Arten,

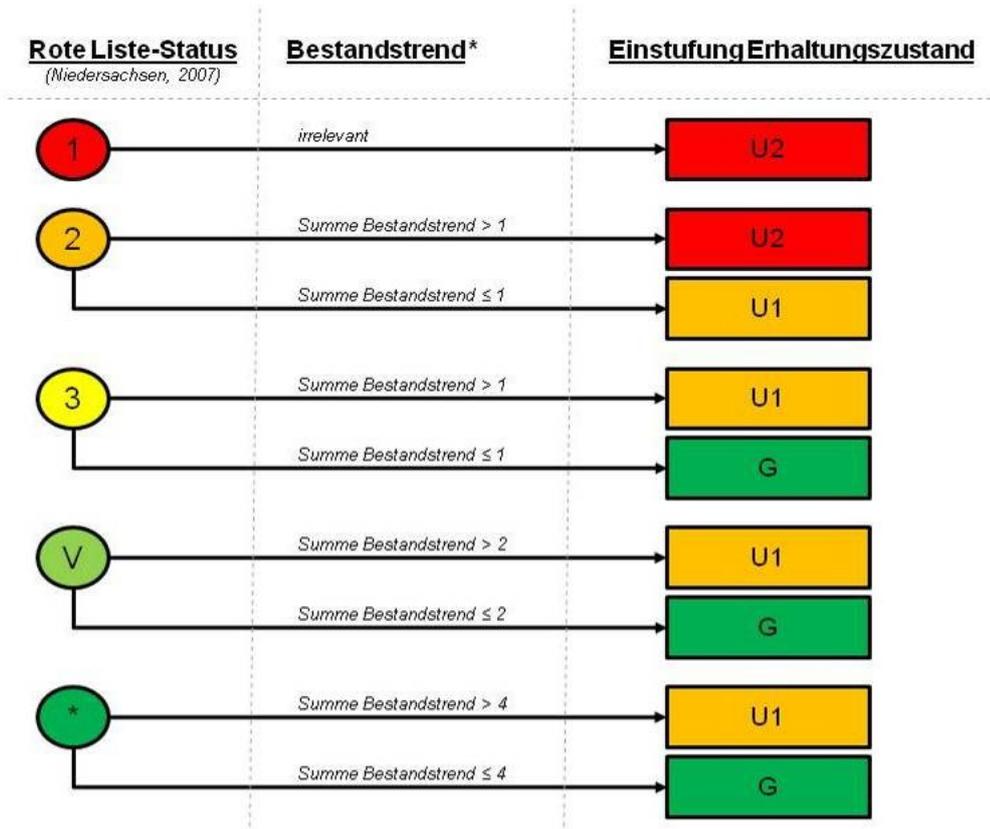
- die im Untersuchungsgebiet mit Brutnachweis, -verdacht und/oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden oder
- die im Untersuchungsgebiet mit einem sehr hohen Anteil ihres lokalen Vorkommens rasten bzw. für die das Untersuchungsgebiet eine mindestens landesweite Bedeutung aufweist (s. LBV-SH 2013) oder
- die das Untersuchungsgebiet regelmäßig gequert oder bejagt haben oder im näheren Umfeld brüten und zugleich als besonders kollisionsgefährdet gelten.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten

vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z.B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind. So wird insbesondere bei den ubiquitären Vogelarten, die keine besonderen Habitatanforderungen stellen, davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Beurteilung des Erhaltungszustands

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Satz 2 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise (NLWKN) vorliegen (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Arten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Anlage) übernommen. Für die Fledermäuse wurden die Angaben dem „Nationalen Bericht 2007“ (Bundesamt für Naturschutz 2007) entnommen.



* Herleitung Bestandstrend

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
<	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
>	Langfristige Zunahme	0
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1980 (>50%)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1980 (>20%)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1980 (>20%)	0

4 VORPRÜFUNG

4.1 AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN / RELEVANZPRÜFUNG

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabensbedingten Kartierungen von Brutvögeln (2013), Rastvögeln (2008/2009) sowie umfangreichen Raumnutzungsuntersuchungen von rastenden und überfliegenden Gänsen (2012/2013) und des Seeadlers (2013) sowie Fledermausuntersuchungen statt (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2010a, b, 2013a, b, c, d) Fledermäuse wurden im Jahr 2009 im Rahmen einer sog. „Standardkartierung“ (Detektorkartierung im 1 km-Radius um die damals geplante Potenzialfläche und Horchkistenerfassung auf den damals geplanten Anlagenstandorten) kartiert und daran anschließend im Jahr 2012 mithilfe eines Monitorings in Form von akustischer Dauererfassung im Gondelbereich hinsichtlich des tatsächlichen Kollisionsrisikos im relevanten Raum (Rotorbereich) untersucht. Die Biotoptypen und in dem Zuge Erfassung von geschützten Arten erfolgte im Jahr 2012 (ergänzt in 2013).

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten relevant (vgl. Kap. 3). Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt grundsätzlich artspezifisch. In Abhängigkeit des Gefährdungs- und Schutzstatus kann insbesondere bei Ubiquisten eine Prüfung auch auf Ebene der ökologischen Gilden erfolgen.

Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse denkbar. Bei weiteren Anhang IV-Arten anderer Artengruppen (z.B. Muscheln, Fische, Insekten, Amphibien, Reptilien, Klein- und Mittelsäuger) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände zu erwarten sind. Daher wurden andere Faunagruppen außer Vögel und Fledermäuse weder untersucht, noch werden diese in die weitere Prüfung einbezogen.

4.1.1 PFLANZEN

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2012 (ergänzt 2013) wurden keine Anhang IV-Arten nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung findet daher nicht statt.

4.1.2 FLEDERMÄUSE

Laut Bundesartenschutzverordnung stehen alle heimischen Säugetierarten und damit auch Fledermäuse unter besonderem Artenschutz. Darüber sind alle Fledermausarten gemäß FFH-RL Anhang IV streng geschützt (vgl. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG). Dementsprechend fallen alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten unter besonderen sowie unter strengen Artenschutz. Insgesamt wurden 9 Arten bzw. Artengruppen im Rahmen der Detektor- und Horchkistenerfassung (sog. Standardkartierung 2009) und akustischen Dauererfassung im Gondelbereich (ANABAT-Monitoring 2012) festgestellt.

Tabelle 1: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten im Rahmen Standardkartierung und akustischen Dauererfassung (ANABAT-Monitoring)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung BRD	Anzahl Kontakte während Kartierung	Anzahl Kontakte durch Horchkisten (HK)	Anzahl Kontakte akustische Dauererfassung (ANABAT)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL Nds. 3	RL BRD +	358	1046*	4
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	RL Nds. 2	RL BRD V	197	1124	297
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	RL Nds. 2	RL BRD +	141	s. Zwergfledermaus	40
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	RL Nds. 2	RL BRD G	135	468	-
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti/M. mystacinus</i>	RL Nds. 2/2	RL BRD V/V	43	---	-
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	RL Nds. 1	RL BRD D	22	Auf der HK nicht vom Großen Abendsegler unterscheidbar, vorstehend mit diesem zusammengefasst	-
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/P. austriacus</i>	RL Nds. 2/2	RL BRD V/2	7	---	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	RL Nds. 2	RL BRD V	7	---	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	RL Nds. 2	RL BRD +	2	---	-
WEITERE ARTENGRUPPEN DER ANABAT-DAUERERFASSUNG:						
Dt. Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Anmerkungen			Anzahl Kontakte akustische Dauererfassung (ANABAT)	
Abendsegler unbestimmt	<i>Nyctalus spec.</i>	Unterscheidung mit AnaBat-System insbesondere bei kurzen Ruffolgen nur bedingt möglich.			55	
<i>Pipistrellus</i> unbestimmt	<i>Pipistrellus spec.</i>	Aufgrund Überlappungen der Ruffrequenzen häufig nicht eindeutig zu unterscheiden.			2	

* Zwerg- und Rauhhaufledermaus auf den Horchkisten nicht sicher voneinander zu trennen, daher hier zusammengefasst

RL BRD = Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENEROTH et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

4.1.3 BRUTVÖGEL

4.1.3.1 RELEVANTE ARTEN FÜR VERTIEFENDE EINZELTARTBEZOGENE PRÜFUNG

Die Erläuterung der Auswahl der Vogelarten findet sich in Kap. 3. Als Datengrundlage für die Brutvögel dienen die vorhabensbezogenen Kartierungen aus dem Jahr 2013 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2015c).

Im Zuge der genannten durchgeführten Untersuchungen wurden folgende wertgebende oder als planungsrelevant eingestufte Brutvogelarten im 500 m-Radius um den seinerzeit geplanten Geltungsbereich (Potenzialfläche Stand: März 2013) beobachtet.

Tabelle 2: Festgestellte Brutvogelarten mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus, die einzelartbezogen geprüft werden müssen

Art (dt.)	Art (wissenschaftl.)	RL N	RL T-W	RL D	BArt SchV	Anh. I	Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	§§		1 BP
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	V	§§	Anh. I	BZF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		29 BP
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	2	2	§§		4-5 BP
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3	3	3	§§		BZF
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	§§		32 BP
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§		BZF
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	3	3	§	Anh. I	2 BP
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	3	V	§		1 BP
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	3	2	§		2 BP
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*	§§		BZF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	*	§§		BZF
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	3	3	§		10 BP

Legende

Status = Brutvogelstatus nach SÜDBECK et al. (2005) im Untersuchungsgebiet 2013; BP = Brutnachweis und Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung

RL Nds 2007, RL TL W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANS 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland West; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; k.A. = keine Angabe, da kein Brutvogel im Gebiet

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; k.A. = keine Angabe, da kein Brutvogel im Gebiet

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

4.1.3.2 ÖKOLOGISCHE GILDEN

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die entweder als ubiquitäre und nicht gefährdete Arten halbquantitativ erfasst wurden oder für die (ggf. auch zusätzlich zu Brutverdachten und –nachweisen) Brutzeitstellungen erfolgten. Die entsprechenden Arten können zu folgenden ökologischen Gilden zusammengefasst werden.

Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze	
Amsel	Hohltaube
Baumpieper	Klappergrasmücke
Blaumeise	Kleiber
Bluthänfling	Kohlmeise
Buchfink	Mönchsgrasmücke
Buntspecht	Nachtigall
Dorngrasmücke	Ringeltaube
Eichelhäher	Rotkehlchen
Elster	Schwanzmeise
Feldsperling	Singdrossel
Fitis	Star
Gartenbaumläufer	Stieglitz
Gartengrasmücke	Trauerschnäpper
Gelbspötter	Weidenmeise
Goldammer	Wintergoldhähnchen
Grünfink	Zaunkönig
Heckenbraunelle	

Arten der offenen bis halboffenen Feldflur	
Austernfischer	Schwarzkehlchen
Baumpieper	Wiesenschafstelze
Fasan	Weidenmeise
Goldammer	

Arten der Gewässer und Röhrichte	
Blässhuhn	Stockente
Rohrammer	Sumpfrohrsänger

Arten der Siedlungsbereiche	
Bachstelze	Hausperling
Dohle	Hausrotschwanz
Feldsperling	Star

4.1.4 NAHRUNGSGÄSTE / DURCHZÜGLER

4.1.4.1 RELEVANTE ARTEN FÜR VERTIEFENDE EINZELTARTBEZOGENE PRÜFUNG

Zunächst lag der Schwerpunkt der Erfassung von Rastvögeln (2008/2009) auf den rastenden und nahrungssuchenden Arten, für die nach KRÜGER et al. (2010, 2013) eine Bewertung als Gastvogellebensraum vorgenommen wird. Die übrigen Arten wurden in einer Artenliste berücksichtigt. Nur bei größeren Individuenzahlen wurden auch quantitative und punktgenaue Angaben notiert. Darüber hinaus wurden überfliegende Vogeltrupps und nahrungssuchende Greifvögel ebenfalls erfasst, um das Zuggeschehen und das Auftreten

von Nahrungsgästen beschreiben zu können. Während der Rastsaison 2012/2013 erfolgte eine Aktualisierung der Gänsevorkommen mit einer detaillierten Raumnutzungsuntersuchung. Untersuchungsmethodik und -umfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Naturschutzring Dümmer e.V. abgestimmt.

Während der Kartierungen wurden die folgenden Nahrungsgäste und Durchzügler erfasst (Tabelle 3).

Tabelle 3: Erfasste Nahrungsgäste und Durchzügler während der Brut- und Rastvogelkartierungen (Untersuchungsjahre: 2008/2009 und 2012/2013)

Art (dt.)	Art (wissenschaftl.)	Status	Schutzstatus	
			BArtSchV	VS RL
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	G	§§	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	G	§	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	G	§	Anh. I
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Z	§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	G	§	
Gaugans	<i>Anser anser</i>	G	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	G	§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	G	§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G	§	
Kranich	<i>Grus grus</i>	G	§§	Anh. I
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G	§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	G	§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	G	§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	§	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	§§	Anh. I
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	G		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	§	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	G	§§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G	§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	G	§	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	G	§	Anh. I
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Z	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	§§	Anh. I
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G	§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	§	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G	§§	Anh. I
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	G	§	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	G	§§	Anh. I
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	G	§§	Anh. I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	§§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	G	§	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	G	§	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	G	§§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	G	§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	G	§§	Anh. I
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	G	§	Anh. I
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	G	§§	Anh. I

Art (dt.)	Art (wissenschaftl.)	Status	Schutzstatus	
			BArtSchV	VS RL
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Z	§	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Z	§§	Anh. I
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	G	§	I

Legende

Status: G = (Nahrungs-)Gast/Rastvogel, Z = Durchzügler.

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Durch die Windparkerweiterung sind im Rahmen von Flächeninanspruchnahme und visueller und akustischer Störung Auswirkungen auf Rastvögel nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfassen dabei nicht den Schutz von Nahrungsstätten und –habitaten (BVerWg (Fn. 73), Rdnr. 99; LOUIS 2009). Ausnahmsweise kann sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch auf die Nahrungsstätte erstrecken, wenn der Fortpflanzungserfolg unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängig ist. Eine Verschlechterung der Ernährungssituation alleine genügt nicht für die Erfüllung eines Verbotstatbestands, es muss eine konkrete Gefahr für den Fortpflanzungserfolg gegeben sein (LOUIS 2009). Nach Angaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013) „können einzelne Nahrungsflächen als Bestandteile der Ruhestätten zu betrachten sein, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sind (z.B. aufgrund einer speziellen Landschaftsausstattung oder ihrer Seltenheit im Raum)“.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG muss eine Störung erheblich sein, um den Tatbestand der Störung zu erfüllen. Das ist der Fall, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (LOUIS 2009) bzw. wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verändert (NLStbV 2011).

Aufgrund

- der Ansprüche der vorkommenden Arten der Nahrungsgäste und Durchzügler an Nahrungsflächen,
- der naturräumlich vergleichbaren Ausstattung des beeinträchtigten Raumes im Hinblick auf die umliegenden, nicht beeinträchtigten Bereich der kultivierten Moorflächen und Niederungsbereiche (Vorhandensein von Ausweichflächen in direkter Nähe zum Vorhaben, kein Vorkommen relativ spezieller bzw. seltener Habitattypen im Bereich der Beeinträchtigung) sowie
- des nicht stationären Charakters des Rastgeschehens

ist auszuschließen, dass das geplante Vorhaben zu einer Beschädigung oder Zerstörung bzw. einer erheblichen Störung essenzieller Nahrungsflächen der überwiegenden Nahrungsgäste und Durchzügler führen kann.

Eine Ausnahme bilden die Arten, die im Vorhabensgebiet mit einem sehr hohen Anteil der lokalen Population auftreten und daher eine erhebliche Störung oder Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht pauschal ausgeschlossen werden kann (s.u.).

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann weiterhin für die bestimmte Gastvögel und Durchzügler weiterhin der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr.1. Insofern müssen all jene Vogelarten artbezogen in Bezug auf ein standortspezifisch und signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeprüft werden, die als kollisionsgefährdet gelten und mehrfach im Vorhabensgebiet gesichtet wurden (Rohrweihe, Weißstorch) oder die in der näheren Umgebung brüten und der Brutbestand bei einer Kollision gefährdet wäre (Seeadler).

Somit werden die folgenden Arten einzelartbezogen vertieft betrachtet:

Tabelle 4: Einzelartbezogene vertiefte Betrachtung der folgenden Nahrungsgäste und Durchzügler

Art (dt.)	Art (wissenschaftl.)	BArt SchV	Anh. I	Status / Begründung für artbezogene Prüfung
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	§	Anh. I	mind. landesweite Bedeutung, hoher Anteil des lokalen Rastbestands im Vorkommensgebiet und zugleich scheuechempfindlich
Graugans	<i>Anser anser</i>	§		mind. landesweite Bedeutung, hoher Anteil des lokalen Rastbestands im Vorkommensgebiet und zugleich scheuechempfindlich
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	§		mind. landesweite Bedeutung, hoher Anteil des lokalen Rastbestands im Vorkommensgebiet und zugleich scheuechempfindlich
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	Anh. I	Artbezogene Betrachtung unter Vorsorgeaspekten, da Brutvogel in der näheren Umgebung und zugleich kollisionsgefährdete Art
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	Anh. I	Artbezogene Betrachtung unter Vorsorgeaspekten, da Brutvogel in der näheren Umgebung und zugleich kollisionsgefährdete Art
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§	Anh. I	Artbezogene Betrachtung unter Vorsorgeaspekten, da Brutvogel in der näheren Umgebung und zugleich kollisionsgefährdete Art. Aufgrund der geringen Größe der lokalen Population könnte die Kollisionsgefahr von einem Einzeltier unter Umständen zu einem signifikant erhöhten Risiko führen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Hinblick auf alle weiteren Nahrungsgäste und Durchzügler ist somit auszuschließen und wird daher im Folgenden nicht weiter artbezogen betrachtet sondern auf Gilden-Ebene im Anhang abgearbeitet.

5 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Geplant ist, den bestehenden Windpark „Borringerhauser Moor“ nach Osten und Süden zu erweitern und die nunmehr etwa 13 Jahre alten bestehenden Windenergieanlagen (WEA) auf ein späteres Repowering vorzubereiten.

Konkret plant der Vorhabenträger, in einem ersten Planungsschritt den bestehenden Windpark um sechs neue Anlagen nach Süden zu erweitern (max. Gesamthöhe: 200 m). Darüber hinaus ist ein späteres Repowering (6 WEA) mit Rückbau der Altanlagen geplant. Ein detaillierter Zeitplan für das Repowering liegt noch nicht vor (s. Abbildung 1).

Insgesamt werden für die Erweiterung um 6 WEA (Fundamente, Kranstellflächen und Wegebau) ca. 2,46 ha Flächen in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme findet überwiegend auf Acker und Intensivgrünland statt. Beim Repowering (6 WEA) steht der Flächeninanspruchnahme eine Entsiegelung durch den Rückbau der 15 Altanlagen gegenüber; hier ist keine zusätzliche Versiegelung zu erwarten. Gräben werden für die Erweiterung als auch das Repowering verrohrt; hier wird ein Flächenwert von ca. 0,25 ha angenommen.

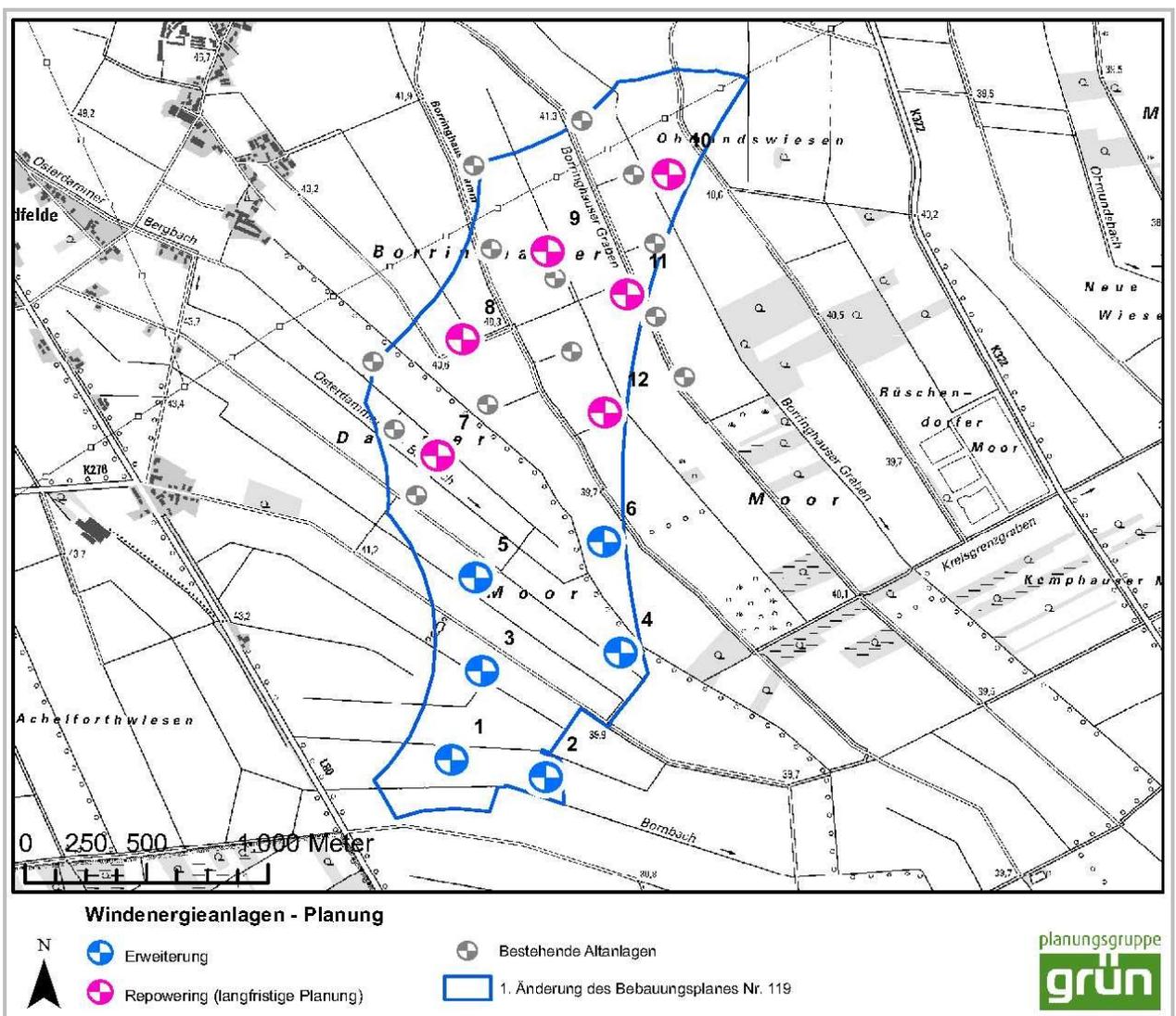


Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 inkl. Standorte der geplanten WEA (2. Entwurf)

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

Baubedingt	Lärm u. Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen im Baustellenbereich sowie den Erschließungswegen Temporäre Nutzung von Grundflächen Temporäre Bodenentnahme
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch neu zu errichtende Wege und Kranstellflächen sowie Fundamente der Türme Grabenverfüllung und –verrohrung durch den Bau von Zuwegungen Schaffung vertikaler Strukturen durch die Türme
Betriebsbedingt	Störungen durch sich drehende Rotoren Kollisionsgefahr Schattenwurf Lärmimmissionen Licht (Nachtkennzeichnung)

6 PROJEKTBEZOGENE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN, VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung von Seeadlern werden durch einen heranzuziehenden Vorsorgeabstand der geplanten Anlagen von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst vermieden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Vorsorgeabstand von 3.000 m zum Seeadlerhorst“).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung sind von vorneherein grundsätzlich auszuschließen, wenn die Erschließung und der Bau der WEA sowie die Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Bauzeitenregelung“).

Sollte sich die o. g. Bauzeitenregelung nicht oder nur teilweise realisieren lassen, ist über eine Begehungen der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze der Vögel durch die Baumaßnahmen zerstört werden und es dadurch zu Tötungen von Individuen kommt (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“).

Sollten Gehölzeinschläge in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“). Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren.

Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln mittels Flatterbändern in Baufeldern (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Vergrämung vor Brut- und Baubeginn“). Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall erst als letzte Option zu empfehlen, da die bereits genannten Regelungen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten konnte auf Grundlage der fledermausfachlichen Untersuchungen nicht herausgestellt werden. Sollten Gehölzeinschläge notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze auf Fledermaushöhlen zu überprüfen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“).

CEF-MAßNAHMEN (SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONEN)

Im Eingriffsbereich befinden sich Nahrungsflächen von Bläss- und Graugänsen, die von einem sehr hohen Anteil der lokalen Rastpopulation genutzt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. Beschädigung von Ruhestätten) zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, die zugleich als schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne der FFH-Verträglichkeit zu werten ist. Hierfür sollen im Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ und somit in Schlafplatznähe auf einer Fläche von ca. 25 ha Ackerflächen in Dauergrünland mit Anlage von temporär wasserführenden Senken

umgewandelt werden, um Äsungs- und Rasthabitate zu schaffen. Entsprechende Nutzungsaufgaben sind im LBP festgeschrieben. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Störung, also in der Rastsaison nach Bau des Windparks, funktionsfähig sein. Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt das Grünland eingesät sein muss, so dass es den nahrungssuchenden Gänsen als Äsungsfläche zur Verfügung steht.

ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

	Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz	Zielarten(gruppe)
Vermeidung	Vorsorgeabstand von 3.000 m zum Seeadlerhorst (Ein Radius von 3.000 m um den bekannten Seeadlerhorst ist nach Vorgabe des LK Vechta von geplanten WEA frei zu halten)	Seeadler (Brutvogel)
Vermeidung	Bauzeitenregelung: (Beginn des Erschließungsbau und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit, ggf. artenschutzrechtlich vertretbare Reihenfolge der Erschließung wählen, sofern Baubeginn in der Brutzeit von Wiesenvögel fällt)	Brutvögel
Vermeidung	Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn: (Begehung der Bauflächen, um sicherzustellen, dass sich keine Gelege dort befinden. Ggf. Baufortsetzung an anderer Stelle.)	Brutvögel
Vermeidung	Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn: (Zu entfernende Gehölze sind vorher auf Brutplätze zu überprüfen.)	Brutvögel
Vermeidung	Vergrämung vor Brut- und Baubeginn Vergrämung auf den Bauflächen vor Baubeginn, bspw. mit Flatterbändern, um Ansiedeln von Wiesenvögeln zu vermeiden (die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen sind dieser Maßnahme vorzuziehen)	Brutvögel
Vermeidung	Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn: Zu entfernende Gehölze sind vorher auf Fledermaushöhlen zu überprüfen.)	Fledermäuse
CEF-Maßnahme (vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme)	Anlage von Nahrungs- und Rasthabitaten für Gänse (Umwandlung von Maisacker in Dauergrünland mit Anlage von temporär wasserführenden Senken) auf ca. 25 ha in Schlafplatz-/Dümmernähe im LSG „Dümmer“	Bläss- und Graugans

WEITERE MINIMIERUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Neben diesen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gibt es weitere Maßnahmen, die im Sinne der Eingriffsregelung (nach § 14 BNatSchG) notwendig sind, um die Eingriffe in Brutvogellebensräume durch Flächeninanspruchnahme und Störungen zu verhindern, aber

unter Artenschutzaspekten nicht erforderlich sind. Dazu gehören die die Umwandlung von Acker in kräuterreiches Extensivgrünland zur Habitatverbesserungsmaßnahme für die Wachtel und die Grünlandextensivierung mit Anlage von temporär wasserführenden Senken als Habitatverbesserungsmaßnahme für Große Brachvögel und Kiebitze. Diese Maßnahmen wirken unterstützend für die Auswirkungsprognose, nach der artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erwartet werden (s. Formblätter im Anhang). Eine Wirksamkeit der Maßnahmen vor Beginn der Beeinträchtigung ist nicht zwingend notwendig. Für diese Kompensationsmaßnahmen wird auf die entsprechenden Kapitel im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kap. 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Ergänzend soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta für die vorliegende aktuelle Planung (2. Entwurf) ein Radius von 3.000 m um den bekannten Seeadlerhorst von den geplanten Windenergieanlagen freigehalten wird. Damit wird den Bedenken des Landkreis Vechta im Hinblick auf ein erhöhtes Tötungsrisiko des Seeadlers Rechnung getragen. Dieser neue Flächenzuschnitt bzw. die aktuellen Anlagenstandorte (2. Entwurf) sind aus Sicht des Landkreis Vechta voraussichtlich genehmigungsfähig.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermieden werden. Eine Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

8 AUSNAHMEPRÜFUNG

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

9 LITERATUR

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUM, R. & BAUM, S. (2011): Beobachtungen in einem ostfriesischen Windpark: Wiesenweihen in der Falle. In: Der Falke. Journal für Vogelbeobachtung, 6 (2011), S. 230-233.
- BEAMAN, M.; MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. Ulmer, Stuttgart.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes, Wiesbaden.
- BRINKMANN, R., BACH, L., BIEDERMANN, M., DIETZ, M., DENSE, C., FIEDLER, W., FUHRMANN, M., KIEFER, A., LIMPENS, H., NIERMANN, I., SCHORCHT, W. RAHMEL, U., REITER, G., SIMON, M., STECK, C.E., ZAHN, A. (AG QUERUNGSHILFEN, 2003): Querungshilfen für Fledermäuse , Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Kenntnisstand , Untersuchungsbedarf im Einzelfall , fachliche Standards zur Ausführung. Stand April 2003. Internet-Zugriff unter: <http://www.frinat.de/index.php/de/veroeffentlichungen/fledermaeuse-und-strassen>.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER, NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIERMANN und M. RICH (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offenen Fragen. - In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN und M. REICH (Hrsg.): Entwicklung und Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 177-288. Cuvillier Verlag, Göttingen.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Nationaler Bericht 2007 gem. FFH-Richtlinie. Internet-Zugriff unter http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & I. WOLZ (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2013a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 23.04.2013).
- DÜRR, T. (2013b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 23.04.2013).
- DÜRR, T. (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 01.06.2015).
- EXO, M. (2001): Windkraftanlagen und Vogelschutz. Naturschutz u. Landschaftsplanung 33: 323.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- HECKENROTH, H.; LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen (37). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.

- HEINICKE, T. (2009): Zugbewegungen von Saatgänsen im Winter 2008/2009 in Mitteleuropa. In: Dachverband Deutscher Avifaunisten (2009): Monitoring-Rundbrief 2/2009, S.12-14.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Bericht für die projektbegleitende Arbeitsgruppe am 05.10.04 in Berlin, 72 S. Gefördert vom Bundesamt f. Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03.
- KAATZ, J. (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Vögeln im Binnenland. In Ihde, S. & E. Vauk-Hentzelt (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie – Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Bundesverband Windenergie Selbstverlag, Osnabrück: 52-60.
- KAATZ, J. (2002): Artenzusammensetzung und Dominanzverhältnisse einer Heckenbrütergemeinschaft im Windfeld Nackel. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin. www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett-/tagungsband.htm
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- KRUCKENBERG, H. & J. JAENE (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Bläßgänsen im Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). - Natur und Landschaft 74: 420 - 427.
- KRÜGER, T & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 27 Jg., Nr. 3, 131 – 175, Hannover.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK; J. BLEW & B. OLTMANNS (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung.- In: Vogelkdl. Ber. Niedersachs., Bd. 41, Heft 2/2010, S. 251 – 274.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): Datenbank Planungsrelevanter geschützter Arten. Internetzugriff über <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ LUGV (2012): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse. – URL: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG HOLSTEIN (LBV-SH) (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Internet: www.lbv-sh.de.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2011): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 24.10.2011. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen. http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/vsw_dokwind_11_11.pdf Zugriff: 31.01.2012
- LOUIS, H. W. (2009): Spannungsfeld Natur- und Artenschutzrecht in der Planungspraxis von Infrastrukturvorhaben. INROS LACKNER Fachform – Vortragsreihe 2009 „Genehmigungsmanagement/Infrastrukturplanung am 05.11.2009.

- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens: Biologie. Bestandsverhältnisse. Bestandsgefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MELUR) SOWIE DES LANDESAMTES FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHEN RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2013): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Onlinezugriff am 20.11.2013 unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.PDF
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin (Otis), Band 15 – Sonderheft.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLStbV (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag – Stand: März 2011.
- NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten – Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/10.
- NLWKN (2011a): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten – Teil 1: Gastvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/11.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2010a): Brut- und Rastvogelkartierung von 2008/2009. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der WindRat Bokern GmbH.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2010b): Fledermauserfassung 2009 am Standort Damme: Bestand – Bewertung – Konfliktanalyse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der WindRat Bokern GmbH.

- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2013a): Brutvogelgutachten 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2013b): Fledermausmonitoring 2012 mittels akustischer Dauererfassung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2013c): Raumnutzungsuntersuchung von Gänsen 2012/2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN I.V.: Raumnutzungsuntersuchung am Seeadler. Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH; Fertigstellung voraussichtlich Januar 2014.
- REICHENBACH, M. & H. STEINBORN (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32: 243 – 259.
- REICHENBACH, M. & H. STEINBORN (2007): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema Windkraft und Vögel. 6. Zwischenbericht. http://arsu.de/de/media/fiebing_gut-achten_2007.pdf
- REICHENBACH, M. (2002): Windenergie und Wiesenvögel – wie empfindlich sind die Offenlandarten? Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin. www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. In: BUND (2004): 229 – 244.
- SCHREIBER, M. (2000): Windkraftanlagen als Störquellen für Gastvögel. In: Winkelbrandt, A., R. Bless, M. Herbert, K. Kröger, T. Merck, B. Netz-Gerten, J. Schiller, S. Schubert & B. Schweppe-Kraft (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- STEINBORN, H, M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- STÜBING, S. (2001): Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf Herbstdurchzügler und Brutvögel am Beispiel des Vogelsberges (Mittelhessen). Diplomarbeit an der Philipps-Universität Marburg.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, P. BOYE, & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TEIL B: FORMBLÄTTER

Anlage

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

1 FLEDERMÄUSE

1.1 BRAUNES / GRAUES LANGOHR

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes /Graues Langohr (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, wobei eine breite Palette an Waldtypen von Nadelwäldern und -forsten bis hin zu Buchenbeständen besiedelt wird. Die Jagdgebiete liegen im Wald sowie auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten (DIETZ et al. 2007). Sommerquartiere und Wochenstuben werden in Baumhöhlen, Vogelnistkästen, Fledermauskästen, Gebäudespalten sowie auch in Höhlen bezogen (SKIBA 2003). Gebäudewochenstuben bleiben oft über ein ganzes Sommerhalbjahr bewohnt, wohingegen Baum- und Kastenquartiere regelmäßig alle 1 bis 5 Tage im Umkreis von wenigen 100 m gewechselt werden. Das Braune Langohr fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation und zählt somit zu den sehr strukturgebundenen Arten.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Von dem Braunen / Grauen Langohr gelangen insgesamt fünf sichere und zwei nicht sicher bestimmte Nachweise. Braune Langohren sind in ganz Niedersachsen verbreitet (vgl. DIETZ et al. 2007). Das nach seinen Flugrufen vom Braunen Langohr kaum zu unterscheidende Graue Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) kommt in Niedersachsen nur in den südöstlichen Landesteilen vor (vgl. PETERSEN et al. 2004), so dass sein Auftreten im Untersuchungsraum auszuschließen ist. Braune Langohren sind mit dem Ultraschalldetektor aufgrund der geringen Reichweite ihrer Suchrufe (3-7 m) im offenen Gelände schwer nachzuweisen. Insofern ist anzunehmen, dass einzelne Individuen einer lokalen Population wesentlich häufiger im Untersuchungsraum auftreten als es die seltene Feststellung vermuten lässt. Als sehr strukturgebunden fliegende Fledermaus (vgl. AG QUERUNGSHILFEN 2003) sind Flug- und Jagdaktivitäten vor allem entlang der im Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölzsäume und Baumreihen zu erwarten.</p> <p>Im Gondelbereich wurden mit Hilfe der akustischen Dauererfassung keine Langohren nachgewiesen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes /Graues Langohr (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Das Braune Langohr zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011), so wurden auch keine Nachweise im Gondelbereich im Rahmen der akustischen Dauererfassung erbracht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- /Tötungsrisikos ist durch die Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Fransenfledermaus werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Braunes /Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)****6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.2 BREITFLÜGELFLEDERMAUS

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Häufig sind Sommer- und Winterquartiere identisch. Höhlen, Stollen und Keller werden (insbesondere bei trockenen Verhältnissen) angenommen. Geschlossene Waldgebiete werden von der Art gemieden. Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern werden als Jagdhabitat genutzt (NLWKN 2010b). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (SIMON et al. 2004).		
<u>Raumnutzung</u>		
Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu 10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfolgen in 10 – 15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km ² (DIETZ et al. 2007).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Breitflügelfledermaus wurde über die gesamte Saison locker verteilt über das gesamte UG angetroffen. Bei dieser Art fällt aber auf, dass der strukturärmere zentrale Bereich des UG in geringerem Maße genutzt wird. Eine leichte Häufung von Kontakten zeigte sich in der Zeit vom 10.08. bis 31.08., was mit den dann aufgelösten Wochenstuben und den sich daraus in der Landschaft verteilenden Jungtieren zusammenhängen wird. Quartiere wurden nicht nachgewiesen, diese können sich aber in Gebäuden an der L80 im Westen des UG befinden.		
Im Gondelbereich wurden mit Hilfe der akustischen Dauererfassung keine Breitflügelfledermäuse nachgewiesen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Abweichend zu den Einschätzungen von BRINKMANN et al. (2011) wird für die Breitflügelfledermaus eine geringe Kollisionsgefährdung angenommen. Diese Festlegung leitet sich zum einen aus den Daten der bundesweiten Schlagopferdatei (DÜRR 2013a) und zum anderen aus dem Flugverhalten dieser Art ab, das sich zudem in den Ergebnissen der akustischen Dauererfassung im Gondelbereich bestätigt. Mit bislang 41 gefundenen Schlagopfern (Dürr 2013a) entfallen lediglich 2 % aller an WEA festgestellten Totfunde nachweislich auf Breitflügelfledermäuse. Dieser geringe Anteil lässt im Verhältnis zu den Arten mit hohen Opferzahlen nicht auf eine signifikant hohe Gefährdung schließen (Dürr 2015: 46 Schlagopfer). Desweiteren liefert das typische Flugverhalten der Breitflügelfledermaus keine Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Schlagrisiko von WEA, zumal die Rotoren der modernen Anlagen an ihrem tiefsten Punkt in Höhen von mindestens 40 m (oder mehr) über den Boden streichen. Nach CATTO et al. (1996) in KRAPP (2011) findet der Wanderflug der Breitflügelfledermaus in einer Höhe von etwa 10 bis 15 m statt. Die Flughöhen während des Suchphasenfluges liegen im Allgemeinen zwischen 2 und 20 m (Krapp 2011). Nur in Ausnahmefällen werden dabei Flughöhen bis 40 m erreicht (s. ebd.). Ebenso sprechen die Ergebnisse der akustischen Dauererfassung gegen eine Flugnutzung der gondelnahen Bereiche, da keine Nachweise im Rahmen des ANABAT-Monitorings erbracht wurden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist damit für die niedrig fliegende Breitflügelfledermaus nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Hinsichtlich einer Scheuch- und Barrierewirkung war bislang lediglich die Breitflügelfledermaus näher zu betrachten. Bei der Vielzahl der aktuellen Beobachtungen unter größeren WEA kann nach derzeitigem Kenntnisstand – auch ohne systematische Untersuchungen – nicht (mehr) von einer Meidung durch Breitflügelfledermäuse ausgegangen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die vermuteten Quartierstandorte werden durch die Standortplanung (inkl. Zufahrten) nicht tangiert.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3 FRANSENFLEDERMAUS

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Parklandschaften, lichte Wälder mit Schneisen, stark strukturierter Unterwuchs, strauchreiche Feld- und Hohlwege, Steinwälle, Obstgebiete, Feuchtgebiete, Teiche und kleine Flüsse stellen generell die typischen Lebensräume der Fransenfledermaus dar (SKIBA 2003). Die Wochenstubengesellschaften nutzen beispielsweise Hohlräume von Außenverkleidungen sowie Zwischenwände oder hohle Decken. Ruhequartiere sind Löcher und Aushöhlungen von Fassaden oder Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, höhlen, Keller und alte Bunker) angenommen. Ideale Komponenten des Jagdlebensraums sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten (NLWKN 2010b). Die Art jagt über mehrere Stunden über die ganze Nacht in langsamem, schwirrendem Flug in niedriger Höhe zwischen 1 bis 4 m (NLWKN 2010b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Wochenstubenverbände können während des Sommers eine Vielzahl von Hangplätzen eines Gebiets nutzen (bis zu 2 km ²). Jagdgebiete umfassen durchschnittlich 215 ha. Innerhalb dieser Fläche werden bis zu 6 Teiljagdgebiete von jeweils 2-10 ha Größe intensiver bejagt. Die Jagdgebiete liegen bis zu 4 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2007). Nach SKIBA (2003) kann die Fransenfledermaus als ortstreu bezeichnet werden.		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für eine Reihe von Nachweisen liegen keine Meldungen vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Fransenfledermaus wurde zweimalig im Rahmen der Detektorerfassung in Gehölznähe im April und September nachgewiesen. Ein Nachweis erfolgte an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs und ein weiterer im Naturschutzgebiet „Dievenmoor“.		
Es ist davon auszugehen, dass die Fransenfledermaus zum lokalen Artenbestand zählt und sich während des gesamten Sommerhalbjahres von April bis etwa Ende September im Untersuchungsraum aufhielt.		
Im Gondelbereich wurden mit Hilfe der akustischen Dauererfassung keine Fransenfledermäuse nachgewiesen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Baubedingt können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Fällungen außerhalb des Sommers (Sommerquartiere) stattfinden. Die Art überwintert nicht in Baumhöhlen oder -spalten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Die Fransenfledermaus zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegende Fransenfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhe mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so wurden auch keine Nachweise im Gondelbereich im Rahmen der akustischen Dauererfassung erbracht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- /Tötungsrisikos ist durch die Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere der Fransenfledermaus werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.4 GROÙE / KLEINE BARTFLEDERMAUS

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gr. / Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Die Jagdgebiete der GroÙen und Kleinen Bartfledermaus liegen in Wäldern, Gärten, an Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen und Waldrändern. Die Große Bartfledermaus wird zu den stärker an Waldhabitate gebundenen Arten gerechnet. Demgegenüber gilt die Kleine Bartfledermaus als sehr anpassungsfähig. Sie kommt sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich und der offenen Kulturlandschaft vor (KRAPP 2011, PETERSEN et al. 2004). Die stärkere Bindung der GroÙen Bartfledermaus an Waldlebensräume ist jedoch bislang noch nicht abschließend geklärt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Aufgrund ihrer strukturgebundenen Flugweise fungieren lineare Landschaftselemente für beide Arten als Leitlinien für Transfer- und Jagdflüge.		
<u>Raumnutzung</u>		
Der Aktionsraum einer Wochenstube kann nach Angaben des LANUV (2013) eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Bartfledermäuse sind Mittelstreckenwanderer und legen selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück (LANUV 2013)		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Bartfledermausarten reproduzieren regelmäßig in Niedersachsen. Beide Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet. Für die Kleine Bartfledermaus liegen jedoch aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise beider Arten in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Auffällig regelmäßige Nachweise über die gesamte Kartierperiode gibt es von der Bartfledermaus, diese jedoch nur mehr oder weniger vereinzelt. Hier liegt erwartungsgemäß eine deutliche Bindung an die strukturreicheren Abschnitte, die Waldränder, Siedlungen und Straßenbaum-Alleen im Westen des UG sowie die kleineren Wälder im Nordosten des UG vor. Hier wird es u.U. auch Quartiere geben, konkrete Hinweise darauf hat die Kartierung aber nicht ergeben. Im ungegliederten, offenen zentralen Bereich des UG wurden keine Bartfledermäuse festgestellt.		
Es ist zu beachten, dass ein Teil der unter „Myotis unbestimmt“ registrierten Flugrufe sehr wahrscheinlich auch von Bartfledermäusen stammt. Eine sichere Unterscheidung gegenüber anderen Arten aus der Gattung <i>Myotis</i> anhand ihrer im Ultraschallbereich abgegebenen Flugrufe ist in vielen Fällen nicht zweifelsfrei möglich. Insofern ist davon auszugehen, dass Bartfledermäuse im untersuchten Raum häufiger auftreten.		
Im Gondelbereich wurden mit Hilfe der akustischen Dauererfassung keine Bartfledermäuse nachgewiesen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gr. / Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Die Bartfledermaus zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegenden Große / Kleine Bartfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so wurden auch keine Nachweise im Gondelbereich im Rahmen der akustischen Dauererfassung erbracht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- /Tötungsrisikos ist durch die Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Gr. / Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.5 GROßER ABENDSEGLER

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Der Große Abendsegler nutzt als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (PETERSEN et al. 2004). In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere nahe beieinander sein, damit die balzenden Männchen durchziehende Weibchen anlocken können (MESCHEDE & HELLER 2000). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene und insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen (siehe ebd.). So jagen die Tiere in größerer Höhe über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien), werden häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km (DIETZ et al. 2007). Die Ausführungen des NLWKN (2010b) beschreiben Jagddistanzen von z. T. über 10 km. Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2010b).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN 2010b).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Der Abendsegler wurde über die gesamte Saison locker verteilt über das gesamte UG angetroffen. Im Westteil des UG wurden einige Balzquartiere nachgewiesen (außerhalb des gepl. Geltungsbereichs). Im Herbst wurden Abendsegler mehrfach schon in der Helligkeit über dem gesamten UG jagend angetroffen. Der Detektor stand dabei faktisch nicht still. Durch die guten Lichtverhältnisse konnte jedoch beobachtet werden, dass die Töne von einzelnen Tieren erzeugt wurden, die anhaltend große Bereiche über den Freiflächen abjagten. Dieses war bei der planmäßigen Nachmittagskartierung am 07.09.09 der Fall, konnte jedoch auch beim Horchkistenstellen am 15.09. beobachtet werden, woraus ein erheblicher Anteil der 21 Kontakte aus der Nacht resultiert. Gleiche Beobachtungen liegen von den Rastvogelbegehungen vom 20.09. und 30.09. vor, bei der in den späten Nachmittagsstunden 15 bzw. 12 Abendsegler allein über dem zentralen Bereich des UG beobachtet wurden. Die Nachmittagsbegehungen zeigen aber auch, dass die Abendsegler das UG in den kälteren Herbstabenden zum großen Teil oder auch ausschließlich in den sehr frühen Abendstunden vor Sonnenuntergang nutzen. Mit dem AnaBat-System wurden 297 Kontakte des Großen Abendseglers in Gondelhöhe registriert. Von den 55 Kontakten des Nyctalus-Komplexes wird der überwiegende Teil zusätzlich dem Großen Abendsegler zuzurechnen sein, da diese Art in Nordwestdeutschland stärker verbreitet ist als der Kleinabendsegler und auch während der Detektorkartierung weitaus häufiger vorkam. Somit ist der Abendsegler die am häufigsten nachgewiesene Art im Gondelbereich. Der Schwerpunkt der Aktivitäten verteilt sich über die Monate von August bis Oktober. Es ist davon auszugehen, dass es sich vor allem um ziehende Tiere handelt.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Balzquartiere der Art konnten nur außerhalb des gepl. Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Für die Art geeignete Sommerquartiere befinden sich zudem außerhalb der geplanten WEA-Standorte. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Der Große Abendsegler zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Die Vorkommen deuten auf ein allenfalls mäßiges Zugeschehen mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit (in Orientierung an das Bewertungsmodell des Landes Brandenburg MUGV 2011) hin, woraus sich kein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko und keine Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten ableiten lassen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- / Tötungsrisikos ist durch die Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}))	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere des Großen Abendseglers werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.6 GROßES MAUSOHR

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Weibchenkolonien (Sommer- und Wochenstubenquartier) benötigen geräumige Gebäude-Dachböden (Gutshäuser, Kirchen u. ä.) und Brückenhohlräume, die warm und störungsarm sind, in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. Männchen benötigen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker, die störungsarm sein müssen. Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder sowie Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auch kurzhalme Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften, Parks, weniger Siedlungsbereiche		
<u>Raumnutzung</u>		
Saisonaler Wechsel zwischen Sommerlebensraum und Winterlebensraum deutlich ausgeprägt, dabei liegt eine sehr große Quartiertreue vor.		
Flug vom Quartier zum Jagdgebiet oft mehr als 10, nicht selten 20 km, wobei die Jagd oft über mehrere Stunden in Jagdgebiet oder Abfliegen mehrerer Jagdgebiete hintereinander (je nach Lebensraumstrukturen) durchgeführt wird.		
Verbreitung in Niedersachsen		
Das Große Mausohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch nördlichen Teil Niedersachsens. Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art in Südniedersachsen. Hier auch die bevorzugten Jagdhabitats des Großen Mausohrs in größerem Flächenanteil (Laubmischwälder). Größte Wochenstubenkolonien im klimatisch begünstigten Weser- und Leinebergland. Weitere bedeutende Wochenstuben im Landkreis Osnabrück und Landkreis Nienburg. Die Kopfstärke der Kolonien nimmt im Durchschnitt nach Norden hin ab. Winterquartiere verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über Mittelgebirge entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen. Bedeutende Mausohrwinterquartiere im Osnabrücker Hügelland, Hils und Harz. Im Tiefland vereinzelt Große Mausohren in Winterquartieren in optimierten Bunkern (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Detektorkartierung gelangen sieben Nachweise zerstreut im UG von Mausohren.		
Im Gondelbereich wurden mit Hilfe der akustischen Dauererfassung keine Mausohren nachgewiesen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Das Große Mausohr zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011), so wurden auch keine Nachweise im Gondelbereich im Rahmen der akustischen Dauererfassung erbracht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- /Tötungsrisikos ist durch die Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere des Mausohrs werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)****6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.7 KLEINABENDSEGLER

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Daten unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus, welche vor allem Laubwälder, seltener Streuobstwiesen und Parkanlagen besiedelt. Es werden insbesondere Wälder mit hohem Altholzbestand bevorzugt (DIETZ et al. 2007). Die Tiere jagen gern an Waldrändern, auf Schneisen, an walddahen Lampen sowie auch in Parkanlagen und entlang von Alleen. Wochenstubenquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, seltener in Hohlräumen und Spalten von Häusern (SKIBA 2003). Im Spätsommer und Herbst werden Paarungsquartiere etabliert, in denen das Männchen bis zu zehn Weibchen durch Singflug oder seltener stationär vom Quartiereingang aus lockt (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung findet in Baumhöhlen und Spalten, in Gebäuden sowie im Süden auch in Fledermauskästen statt (SKIBA 2003).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Kleinabendsegler sind Fernstreckenwanderer und legen bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Winter- und Sommerquartieren große Entfernungen von 400-1600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf (LANUV 2013). Einzelne Jagdgebiete können bis zu 1-9, max. 17 km vom Quartier entfernt sein.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Der Kleinabendsegler wurde nur vereinzelt nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten vor allem im Westen des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der geringen Anzahl lassen sich keine Habitatpräferenzen schlussfolgern. Im Rahmen des AnaBat-Monitorings in Gondelhöhe wurden keine sicher bestimmten Kleinabendsegler registriert. Möglicherweise können sich unter den unbestimmten <i>Nyctalus spec.</i> – Nachweisen einzelne Kleinabendsegler verbergen, die Mehrzahl der Rufe wird jedoch den Großen Abendseglern zuzuschreiben sein.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Aufgrund der Kartiererergebnisse (max. 5 Kontakte pro Nacht während des Herbstes, ansonsten nur sehr vereinzelte Nachweise, dementsprechend kein ausgeprägtes Zuggeschehen) wird kein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko erkannt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- / Tötungsrisikos ist durch die Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}))	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere des Kleinabendseglers werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinabensegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.8 RAUHAUTFLEDERMAUS

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Rauhautfledermäuse bevorzugen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung sowie reich strukturiertes gewässerreiches Umland. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter losen Rinden alter Bäume, Stammaufrisse, Spechthöhlen, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt. Gebäude, Ställe, Baumhöhlen und Felsspalten stellen potenzielle Winterquartiere dar (NLWKN 2010b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Die Jagdgebiete können bis zu 6,5 km entfernt liegen und eine Fläche von 20 km ² aufweisen. Innerhalb dieser Fläche werden allerdings nur Teiljagdgebiete (meist wenige Hektar umfassend) umfassend befliegen (DIETZ et al. 2007). Der Jagdflug ist schnell und findet zwischen 3m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2010b).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Verbreitung in Niedersachsen ist zerstreut. Vermutlich ist die Art in allen Regionen vorkommend. Einzelne Nachweise liegen auf Norderney und Wangerooge vor. Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Jedoch ist eine Wochenstube im Landkreis Friesland bekannt (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Rauhautfledermaus wurde über die gesamte Saison locker verteilt über das gesamte UG angetroffen. Die regelmäßigen – zumindest einzelnen – Kontakte auch über den Sommer deuten auf Quartiere/Wochenstuben der Art zumindest im weiteren Umfeld der Planung. Die erhöhten Zahlen im Frühjahr (22.04. bis 11.05.) und Herbst (20.07. bis 15.09.) verdeutlichen jedoch ein ausgeprägtes Zuggeschehen der Art im Planungsraum. Dafür sprechen auch die nachgewiesenen Balzquartiere.		
Die AnaBat-Systeme verzeichneten 40 Rauhautfledermauskontakte. Diese traten vor allem in der 3. August-Dekade (17 Kontakte) auf, ansonsten wurden sie über den gesamten Erfassungszeitraum verteilt mit max. 5 Kontakten je Dekade erfasst. Unter den <i>Pipistrellus spec.</i> -Kontakten könnten sich zwei weitere Kontakte der Rauhautfledermaus verbergen. Ein eindeutiges Zuggeschehen lässt sich aus diesen Daten nicht erkennen, aber ein leichtes Zuggeschehen ist nicht auszuschließen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der Art werden durch die Planung nicht tangiert. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Die Rauhautfledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Die Ergebnisse der akustischen Dauererfassung im Gondelbereich haben jedoch gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet während des Herbstzuges in der Regel unter 10 Kontakte pro Dekade (mit Ausnahme der 3. August-Dekade mit 17 Kontakten) für beide untersuchte WEA registriert wurden. Von einem besonderen Zuggeschehen im Rotorbereich und einem damit verbundenen erhöhtem standortspezifischen Schlagrisiko ist aufgrund dieser Ergebnisse zunächst nicht auszugehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.9 ZWERGFLEDERMAUS

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger (NLWKN 2010b).		
Als weitgehend anspruchslose Art kommen sie sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vor. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (siehe PETERSEN et al. 2004). Spalten hinter Verkleidungen in werden häufig als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2010b). Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, selten bis zu 250 Weibchen (DIETZ et al. 2007). Überwinterungen erfolgen in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten (NLWKN 2010b).		
Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Bevorzugte Jagdgebiete liegen im Bereich von Siedlungen, entlang von Baumreihen, Alleen und sonstigen linearen Landschaftselementen, Wiesen, des Weiteren über und an Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (siehe ebd). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.		
<u>Raumnutzung</u>		
Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere auf Distanzen bis zu 15 km. Wochenstubenverbände legen Strecken von nur etwa 1,3 km zurück. Die Entfernung zu Schwärmquartieren beträgt bis zu 22,5 km. Die Jagdhabitate sind meistens wesentlich näher an den Wochenstuben gelegen (ca. 1,5 km) und erstrecken sich über durchschnittlich 92 h). Die Art ist als ortstreu zu charakterisieren (DIETZ et al. 2007).		
Die Flughöhe liegt zwischen 3-8 m (SKIBA 2003).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Da die Trennung von Zwerg- und Mückenfledermaus erst 1999 erfolgte, liegt die Vermutung nahe, dass einige wenige Kartierungen tatsächlich Mückenfledermaus-Vorkommnisse abbilden. Allerdings ist das Gesamtbild der Verbreitung in Niedersachsen aufgrund der wesentlich seltener vorkommenden Art mit großer Wahrscheinlichkeit unverändert (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Zwergfledermaus war die am häufigsten erfasste Art der Detektorkartierung. Die Zahlen waren dabei über den gesamten Saisonverlauf immer wieder vergleichsweise hoch, ohne jedoch eine Konstanz zu zeigen. So schwankten die Werte bis September pro Kartierdurchgang von 4 bis 54. Eine deutliche räumliche Häufung ist nicht erkennbar, die Art nutzte das gesamte UG. Allerdings sind Konzentrationen an den struktureicheren Abschnitten, insbesondere den Waldrändern, Siedlungen und Straßenbaum-Alleen im Westen des UG, aber auch an den kleineren Wäldern im Nordosten des UG erkennbar. Im Siedlungsbereich an der L80 (westlich des 1.000 m-Radius) wurde die Art sehr häufig mit Sozialrufen vernommen. Auch wenn ein direkter Nachweis nicht gelang, ist hier vom Vorkommen von Quartieren auszugehen. Zudem wurden zwei (Zwischen-) Quartiere in Bäumen festgestellt. Im Rahmen des AnaBat-Monitorings in Gondelhöhe wurde diese in Nordwestdeutschland weit verbreitete Art wurde über die gesamte Erfassungszeit nur mit 4		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kontakten nachgewiesen. Unter den <i>Pipistrellus spec.</i> -Kontakten könnten sich zwei weitere Kontakte der Zwergfledermaus verbergen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.	
Quartiere der Art werden durch die Planung nicht tangiert. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Die Zwergfledermaus nistet nicht in Gehölzen.	
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Die Zwergfledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Die Ergebnisse der akustischen Dauererfassung im Gondelbereich haben jedoch gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet während insgesamt nur 4 Kontakte für beide untersuchte WEA registriert wurden. Ein erhöhtes standortspezifisches Schlagrisiko ist somit zunächst auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Fledermäuse gelten allgemein hin als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Zwergfledermaus werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Die Zwergfledermaus nistet nicht in Gehölzen, daher ist eine Vermeidungsmaßnahme nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2 AVIFAUNA

2.1 BRUTVÖGEL

2.1.1 BAUMFALKE

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Baumfalken zählen zu den Brutvögeln halboffene bis offene (oft gewässerreiche) Landschaften; bevorzugt als Brutplatz lichte, mindestens 80 – 100jährige Kiefernwälder, dort häufig im Randbereich und an Lichtungen. Nistplatz jedoch auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder –reihen und regional zunehmend sogar in Einzelbäumen, Baumgruppen und Hochspannungsmasten. Bedeutende Nahrungshabitate z.T. in größerer Entfernung zum Brutplatz (bis zu 6,5 km nachgewiesen), Jagd über Mooren, Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch in Parkanlagen, in Dörfern oder auf Friedhöfen. Der Baumfalke ist Baumbrüter, es erfolgt kein Nestbau sondern Brut in alten Nestern von Krähen, Kolkraben und anderen Greifvögeln (SÜDBECK et al. 2005).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Vor allem in den gerne besiedelten Flußauen, in Kiefernwäldern und relativ waldarmen Gebieten beträgt die Entfernung zwischen zwei besetzten Baumfalkenhorsten mitunter nur wenige 100 m. Solche Angaben dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Siedlungsdichte des Baumfalken in Mitteleuropa etwa 10mal geringer ist als jene von <i>F. tinnunculus</i>; sie schwankt zwischen 0,005 bis 0,09 Paar/100 ha, d. h. daß erst auf 10–200 km² großen Probeflächen mit 1 Paar gerechnet werden kann (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Über den Baumfalken liegen derzeit keine Angaben zu dem Einfluss von WEA auf die Brutvorkommen vor. Da die Baumfalken Gehölzgruppen, Baumreihen oder Waldränder als Brutplatz bevorzugen, aber offenes Gelände zum Jagen benötigen, kann es bei WEA in baumreichen Offenlandschaften potentiell zu Konflikten kommen. In der Schlagopferkartei von DÜRR (2015) finden sich derzeit 10 mit einer WEA kollidierte Baumfalken. Bezogen auf die Gesamtpopulationsgröße der Art in Deutschland (2.600-3.400 Brutpaare (SÜDBECK et al. 2007)) ist dies ein verhältnismäßig geringer Wert. Da der Baumfalke überwiegend in niedrigeren Bereichen nach Singvögeln jagt, ist eine Kollisionsgefahr mit den Rotoren der WEA eher selten gegeben. Jedoch ist der Baumfalke ein ausgesprochener Zugvogel (MEBS & SCHMIDT 2006), so dass es auch beim Zug zu Kollisionen mit den WEA kommen könnte.</p>		
Verbreitung		
<p>Der Baumfalke ist in allen Landesteilen Brutvogel. Sein Hauptverbreitungsgebiet liegt im Tiefland, ausgenommen die Naturr. Reg. Watten und Marschen. Einzelne Brutvorkommen sind aus der Wesermarsch bekannt, aber die küstennahen Bereiche der Marsch und die Inseln waren seit jeher unbesiedelt (HECKENROTH & LASKE 1997).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Baumfalke wurde mit einem Brutverdacht im äußersten Nordosten des UG festgestellt (Distanz zur nächsten gepl. WEA: ca. 1.000 m). Hier wurde ein Paar auf einem Krähenest in einem Baum entlang eines Wirtschaftsweges erfasst. Auch wurden das Paar bei der Kopulation beobachtet. Außerdem konnte an zwei Terminen im Mai ein jagender Baumfalke</p>		

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
<p>im Südwesten des UG beobachtet werden, jedoch wurden hier keine Anzeichen einer Brut festgestellt. Möglicherweise kam das Tier aus dem benachbarten Naturschutzgebiet „Dievenmoor“. Aus den Raumnutzungskartierungen zu dem in Dümmernähe brütenden Seeadlerpaar (vgl. PGG i.V.) ist auch bekannt, dass sich im Bereich des Seeadlerhorstes möglicherweise noch ein weiteres Baumfalckenpaar aufhält (> 1.000 m vom Vorhaben entfernt).</p> <p>Jugend wurden Baumfalcken während der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet nur an zwei Terminen im Mai im äußersten Süden des Geltungsbereiches aufgenommen.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Der bekannte Horststandort liegt außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Tiere verletzt oder getötet im Zuge von Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko wäre nur dann anzunehmen, wenn regelmäßige Flüge zu essentiellen Nahrungshabitaten durch den geplanten Windpark führen (vgl. LANUV & MKULNV 2013). Im eigentlichen Vorhabensgebiet wurde der Baumfalke nur sehr sporadisch gesichtet, somit wird kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erkannt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Störwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Baumfalcken mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der bekannte Horststandort liegt außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.2 BLAUKEHLCHEN

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. -	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Das Blaukehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden). In einigen Gebieten hat sich das Blaukehlchen aber auch zu einem Brutvogel der Agrarlandschaft entwickelt. Das Nest wird in dichter Vegetation am Boden angelegt, die Brutperiode erstreckt sich von Mitte April bis Ende Juni. Die Nahrung besteht aus Spinnen und Insekten, wie Fliegen und Käfer, aber auch Raupen, Beeren und kleinen Steinfrüchten.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Der Raumbedarf während der Brutzeit liegt zwischen 0,24 und >2 ha (FLADE 1994), so dass Nahrungsflüge von mehr als 670 m ausgeschlossen werden können.</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Für die Art ist ein Meidungsverhalten gegenüber WEA nicht bekannt. Nach REICHENBACH et al. (2004) kann jedoch ein gewisser Einfluss sehr kleiner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr) ist das Blaukehlchen nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2013b) nicht erfasst (Stand April 2013). Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist daher nicht auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Das Blaukehlchen ist regelmäßiger Brutvogel und hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Küstenregion Ostfrieslands und Frieslands sowie an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe. Einzelne und geringere Vorkommen sind in den Niederungen des ganzen Landes zu finden, ausgedehnte Waldgebiete sowie die Lüneburger Heide und das Bergland sind unbesiedelt. Die Art hat dabei in erster Linie Biotope in der Agrarlandschaft wieder- und neubesiedelt (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Ein Blaukehlchen kamen lediglich als Brutzeitfeststellung im äußersten Osten des Untersuchungsgebietes vor. Eine weitere Brutzeitfeststellung befand sich im Bereich der mit Weidengebüschen bewachsenen Schlammdeponie knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes.</p>		

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Standort der Brutzeitfeststellung liegt außerhalb von geplanten Zuwegungen und WEA-Standorten. Somit ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen Störwirkungen auf Singvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf die Blaukehlchen mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Standort der bekannten Brutzeitfeststellung liegt außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.3 FELDLERCHE

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedrigem sowie abwechslungsreich strukturiertem Gras. Und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Feuchte Böden werden im Verhältnis zu Trockenem eher gemieden (BEZZEL 1993). Die Brut erfolgt in der Gras- oder Strauchschicht. Das Vorkommen der Art wird typischerweise in Extensivgrünland und reich strukturierter Feldflur registriert (BAUER & BERTHOLD 1997). Der NLWKN (2011) bezeichnet die Feldlerche als Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen, Heiden und auf sonstigen Freiflächen.		
<u>Raumnutzung</u>		
Die Reviergröße liegt bei 0,5 bis 0,8 ha und großräumig kann die Art in optimalen Lebensräumen Dichten von 20 bis 35 Paaren/km ² erreichen.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Die Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel von STEINBORN et al. (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Feldlerche kein größerer Einfluss durch Windparks vorliegt. Lediglich eine kleinräumige Meidung der WEA bis 100 m deutet sich in den Ergebnissen an, ein signifikanter Einfluss liegt jedoch nicht vor. Eine kleinräumige Meidung trat bei den untersuchten Windparks auch erst mit einer gewissen Zeitverzögerung ein. Der Einfluss bestimmter Habitatparameter ist hingegen wesentlich klarer zu erkennen als derjenige der WEA.		
Auch die hier vorliegende Erfassung zeigt, dass sich in dem bestehenden Windpark ein Schwerpunkt der Feldlerchen-Vorkommen befindet. Manche Brutpaare hielten sich dabei in unmittelbarer Nähe der WEA auf.		
Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass die Feldlerche als Brutvogel keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zeigt.		
Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist die Feldlerche nach der Liste von DÜRR (2015) bundesweit mit 83 Tieren genannt (Stand 01.06.2015). Diese Zahlen sind jedoch in Verbindung mit den Populationszahlen zu setzen, nach denen der Bestand der Feldlerche bei bundesweit rund 2,5 Mio. Brutpaaren (NLWKN 2011) liegt. Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann daraus nicht abgeleitet werden.		
Verbreitung		
Feldlerchen kommen in allen naturräumlichen Regionen vor. Das niedersächsische Kulturland wird nahezu flächendeckend besetzt. Die Art fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Von der Feldlerche wurden im Untersuchungsgebiet 29 Reviere erfasst. Der Hauptschwerpunkt des Vorkommens fand sich im mittleren Südwesten des UG in einem Bereich, wo sich neben Maisäckern auch immer wieder Grünlandparzellen finden. Einen weiteren kleinen Schwerpunkt gibt es im Bereich des bereits bestehenden Windparks, auch hier finden sich neben den Maisäckern noch vereinzelte Grünlandbereiche. Die ganz großen Ackerschläge, die hier ausschließlich mit Mais bepflanzt werden, sind weitestgehend frei von Feldlerchen.		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Drei Brutplätze aus dem Jahr 2013 befinden sich in Bereichen, die im Rahmen des Wegebbaus und der Erschließung von Kranstellflächen überbaut werden. Um das Verletzen oder Töten von Feldlerchen sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, sollte mit der Erschließung an anderer Stelle fortgesetzt werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich gar nicht erst Feldlerchen in betroffenen Bereichen ansiedeln, sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Drei Reviermittelpunkte 2013 überlagern sich mit Flächen, die (teil-)versiegelt werden und somit dauerhaft zerstört werden. Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum ausreichend vorhanden, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.4 GROßER BRACHVOGEL

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Der ursprüngliche Lebensraum des Großen Brachvogels waren (baumlose) Hoch-, Übergangs- und Flachmoore sowie Flusstäler. Inzwischen brütet die Art auch auf Grünland im Moor, auf abgetorften Moorflächen, aber auch entlang von großen Flüssen und in jüngerer Zeit auch in grundwasserfernen ackerbaulich genutzten Gebieten mit sehr geringem Grünlandanteil (vermutlich aufgrund der hohen Brutplatztreue). Die Brutplätze liegen in möglichst offenen Flächen mit Abständen zu Sichthindernissen von mind. 150 m. Bevorzugt werden hoch anstehende Grundwasserstände, die Art reagiert aber nicht so empfindlich auf Entwässerungen. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. Brachvögel können über 30 Jahre alt werden und können sehr lange an ihrem Revier festhalten, auch wenn sich die Lebensbedingungen dort drastisch verschlechtern haben.</p> <p>Das Nest wird am Boden meist in niedriger Vegetation, vor allem an trockenen in Ausnahmefällen aber auch an feuchten Stellen angelegt. Die Nahrung ist vielseitig, bestehend aus Wirbellosen, insbesondere Regenwürmer und Tipulalarven, weiterhin Insekten, Asseln, kleine Mollusken, z. T. auch Beeren, vegetative Pflanzenteile. Die Nahrung wird am Boden aufgepickt.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Aktionsradien während der Brutzeit werden auf 30 - 50 ha geschätzt. Große Brachvögel zeichnen sich durch eine große Brutortstreue aus, die Bruthabitate auch dann wiederbesiedeln, wenn sich die Habitatqualitäten stark verschlechtern haben.</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Zum Großen Brachvogel lagen hinsichtlich der Empfindlichkeit lange Zeit nur wenige Untersuchungen vor. Auch wenn die Auswertung der wenigen Beobachtungen schon länger zeigte, dass sich Brachvögel auch in Windparks aufhalten (REICHENBACH 2002) und Abstände von 200 m unterschritten werden, wurden für diese Art im Rahmen eines Vorsorgeprinzips lange weiter von einem Meidungsabstand bzw. Beeinträchtigungen im Radius von 200 m bis 300 m ausgegangen. REICHENBACH et al. (2004) ordnen dem Großen Brachvogel nach Auswertung zahlreicher Untersuchungen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zu und gehen von Beeinträchtigungen bis zu 100 bis 150 m aus. REICHENBACH & STEINBORN (2006, 2007) konnten sogar keinen Einfluss auf brütende Brachvögel feststellen. Auch in Damme reichen Brachvogelreviere bis in den bestehenden Windpark. Auch führten die Altvögel dort ihre Jungen.</p> <p>Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr) ist der Große Brachvogel nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit nur 3 Totfunden erfasst (Stand April 2013). Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist daher nicht auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Der Große Brachvogel kommt mit Ausnahme des südöstlichen Niedersachsens in allen Naturräumlichen Regionen vor. Die Schwerpunkte liegen in den grundwassernahen Grünlandniederungen, Mooren, Heiden und den feuchten Dünentäler auf den Inseln. KRÜGER & OLTMANN (2007) und die Vollzugshinweise des NLWKN (2011) geben den niedersächsischen Brutbestand aktuell mit ca. 1.700 P. an. Mehr als die Hälfte des deutschen Gesamtbestandes brütet somit in Niedersachsen, so dass sich eine sehr hohe Verantwortung Niedersachsens in Deutschland und Europa hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts dieser Art ergibt.</p>		

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Große Brachvogel wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit insgesamt 4-5 Paaren im UG festgestellt. Die Reviere des brutortstreuen Großen Brachvogels im Borringerhauser Moor verlagern sich jährlich (vgl. Kartierung 1999, 2009, 2013) bei nahezu konstanter Anzahl an Brutpaaren; maßgeblich für die Brutplatzwahl ist die landwirtschaftliche Nutzung und Vegetationsstruktur der Flächen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Einige Reviere aus dem Jahr 2013 befinden sich in Bereichen, die im Rahmen des Wegebau und der Erschließung von Kranstellflächen (teil-)versiegelt werden. Um das Verletzen oder Töten von Großen Brachvögeln sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, sollte mit der Erschließung an anderer Stelle fortgesetzt werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich gar nicht erst Große Brachvögel in betroffenen Bereichen ansiedeln, sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
<p>5 Reviermittelpunkte (Gelegestandorte sind nicht bekannt und ändern sich jährlich geringfügig) grenzen direkt an Flächen an, die (teil-)versiegelt werden und somit dauerhaft zerstört werden. Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum ausreichend vorhanden, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt. Im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden aufgrund des Flächenverlustes Habitatverbesserungsmaßnahmen für Große Brachvögel in Form von Grünlandextensivierung und Anlage von Blänken festgelegt. Diese Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig um Verbotstatbestände abzuwenden, wirken jedoch unterstützend auf die Auswirkungsprognose.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.5 GRÜNSPECHT

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Grünspechte brüten in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken (NLWKN 2011). Die Art ist am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen und Kahlschlägen zu finden. Streuobstbestände, Mauerweinberge, Gartenstädte und Parkanlagen können das Vorkommen positiv beeinflussen (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Grünspechte sind Standvögel mit ausgeprägter Reviertreue. Je nach Lebensraumqualität schwankt die Reviergröße von 8 bis >100 ha. Weiter umherstreifende Vögel sind im Winter nicht selten.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Die meisten gehölzbrütenden Vögel zeigen eine Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen, detailliertere Aussagen über die Auswirkungen auf den Grünspecht liegen derzeit nicht vor. Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Grünspecht nach der Liste von DÜRR (2015) bundesweit mit nur 1 Tier genannt (Stand 01.06.2015). Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist daher nicht auszugehen.		
Verbreitung		
Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist der Grünspecht in Deutschland weit verbreitet. Grünspechte kommen v. a. im niedersächsischen Tiefland weit verbreitet vor. Die höchste Stetigkeit wurde in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland registriert. Die Stader Geest ist lückenhaft besetzt, während in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest nur wenige Nachweise vorliegen. Das Marschengebiet gehört nicht mehr zum Brutgebiet der Art (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Grünspecht wurde Mitte Mai knapp außerhalb des 500 m-Radius um den Geltungsbereich, nämlich nördlich davon in der Nähe der Ortschaft Kemphausen, festgestellt. Weitere Sichtungen oder Registrierung von Rufaktivitäten gelangen nicht. Zu beachten ist, dass insbesondere im Sommer aufgrund umherstreifenden Familien und flüggen Spechten eine Zuordnung zum Brutrevier nicht immer möglich ist (SÜDBECK et al. 2005), daher kann es sich bei dem gesichteten Grünspecht um einen gehandelt haben, der in einiger Entfernung vom Ort der Feststellung gebrütet hat.		

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die Brutzeitfeststellung liegt außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Tiere verletzt oder getötet im Zuge von Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhöhte Kollisionsgefahr lässt sich nicht herausstellen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Störwirkungen auf gehölzbrütende Vögel. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Grünspecht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutzeitfeststellung liegt außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Grünspecht (*Picus viridis*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.6 KIEBITZ

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Kiebitze sind auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen) Vegetation zu finden. Es besteht eine Vorliebe für eine gewisse Bodenfeuchtigkeit (BEZZEL 1985). Ursprünglich war die Art ausschließlich auf Feuchtland zu finden. Mittlerweile wird jedoch eine Vielzahl von Biotopen angenommen, z. T. sogar intensiv genutztes Kulturland (BAUER & BERTHOLD 1997).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Der Flächenbedarf eines Kiebitz-Brutpaares ist abhängig von der Struktur der Flächen und der Umgebung. Häufig erfolgt die Brut kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (NLWKN 2011). Einer Untersuchung zufolge, auf die GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) verweist, wurden 9 Paare auf 0,75 ha registriert.</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Für den Kiebitz liegt inzwischen eine Reihe von Studien vor, so dass die Empfindlichkeit im Hinblick auf Windkraftanlagen gut beurteilt werden kann. Eine detaillierte Zusammenstellung findet sich bei REICHENBACH (2002, 2003), bei REICHENBACH et al. (2004) sowie aktuell bei STEINBORN et al (2011). Danach zeigen übereinstimmend fast alle Untersuchungen, dass Kiebitze als Brutvögel offensichtlich nur wenig oder gar nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Auf der Basis von 19 Studien beurteilen REICHENBACH et al. (2004) die Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber Windenergieanlagen als gering-mittel. In der Brutvogelerfassung in Damme hat sich sogar gezeigt, dass sich eine größere Kiebitz-Brutkolonie inmitten des vorhandenen Windparks befindet. Somit ist für diesen Raum nicht von einer Verdrängung aufgrund von Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr) ist der Kiebitz nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit nur 18 Totfunden erfasst (Stand 01.06.2015). Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist daher nicht auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist der Kiebitz in Deutschland weit verbreitet. Schwerpunktorkommen liegen jedoch an der Küste. Die Dichte nimmt binnenwärts stark ab. Die Art ist häufig als Durchzügler zu beobachten. In Niedersachsen ist der Kiebitz sowohl Brut- als auch Rast- als auch Gastvogel. Bis vor wenigen Jahrzehnten noch in allen naturräumlichen Regionen vertreten, sind die Bestände in den naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt oder sogar erloschen. Mittlerweile ist das Groß der Brutvögel auf die Watten und Marschen konzentriert. Als Schwerpunktverbreitung können neben dem Nationalpark Wattenmeer die Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch bezeichnet werden (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die Zuordnung der Revierbereiche bzw. -zentren und die Ermittlung der genauen Anzahl der Kiebitz-Brutpaare ist durch Revierverlagerungen schwierig. Daher wurden die revieranzeigenden Beobachtungen auf benachbarten Parzellen zu größeren Brutbereichen mit einer Angabe zur Anzahl der Brutpaare zusammengefasst. Es zeigten sich drei Zentren (im Südwesten des UG, im Bereich des bestehenden Windparks, im äußersten Osten des UG). Insgesamt kann von bis zu 32 Brutpaaren ausgegangen werden.</p>		

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Einige Reviere aus dem Jahr 2013 befinden sich in Bereichen, die im Rahmen des Wegebbaus und der Erschließung von Kranstellflächen (teil-)versiegelt oder randlich tangiert werden. Um das Verletzen oder Töten von Kiebitzen sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, sollte mit der Erschließung an anderer Stelle fortgesetzt werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flutterbändern kann dazu beitragen, dass sich gar nicht erst Kiebitze in betroffenen Bereichen ansiedeln, sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit bis zur Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Drei Reviere überlagern sich mit Flächen, die (teil-)versiegelt werden und somit dauerhaft zerstört werden. Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum ausreichend vorhanden, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt. Im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden aufgrund des Flächenverlustes Habitatverbesserungsmaßnahmen für Kiebitze in Form von Grünlandextensivierung und Anlage von Blänken festgelegt. Diese Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig um Verbotstatbestände abzuwenden, wirken jedoch unterstützend auf die Auswirkungsprognose.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.7 MÄUSEBUSSARD

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *
		Einstufung Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, dabei gerne am Waldrand, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (BAUER & BERTHOLD 1997). Nach BEAMAN & MADGE (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.		
<u>Raumnutzung</u>		
Mäusebussarde sind Stand- und Strichvögel. In optimalen Lebensräumen reichen einem Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe (LANUV 2013).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Insgesamt sind die Kenntnisse zum Verhalten von Mäusebussarden in Windparks z.T. widersprüchlich. Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet jedoch von keinen oder geringen Auswirkungen, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. So konnten Mäusebussard und Turmfalke seit Jahren regelmäßig in den verschiedensten Windparks in z.B. den Landkreisen Wesermarsch, Wittmund und Aurich beobachtet werden. Bei geeigneten Strukturen an den WEA (Außenleitern, Montagerringe) sitzen beide Arten dabei sogar häufig direkt an den Türmen der WEA oder auf der Trafostation unter laufenden Rotoren an. In dem Leitfaden des Landes NRW (LANUV & MKULNV 2013) wird der Mäusebussard als WEA-unempfindliche Art geführt. Bezogen auf die Häufigkeit und Verbreitung der Art muss auch das Schlagrisiko als vergleichsweise gering betrachtet werden, auch wenn die Art mit 332 Schlagopfern mittlerweile die am häufigsten unter WEA aufgefundene Art ist (DÜRR 2015).		
Verbreitung		
Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten verbreitete Greifvogel (BEAMAN & MADGE 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (HECKEROTH & LASKE 1997).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Mäusebussarde konnten im UG an allen Erfassungstagen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Für die Größe der Fläche war die Anzahl jedoch verglichen mit anderen Gebieten eher gering. Auch fanden sich keine Hinweise auf eine Brut der Art im UG.		

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Ein Horststandort im Vorhabensbereich ist nicht bekannt, es handelt sich bei den Sichtungen von Mäusebussarden im Untersuchungsgebiet lediglich um Brutzeitfeststellungen oder Nahrungsgästen. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass mit dem baulichen Eingriff (Zuwegungen oder WEA-Standorte) Tiere verletzt oder getötet werden im Zuge der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Ein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko wäre nur dann anzunehmen, wenn sich Anlagenstandorte in unmittelbarer Nähe zum Horst befänden oder regelmäßige Flüge zu essentiellen Nahrungshabitaten durch den geplanten Windpark führen. Im eigentlichen Vorhabensgebiet wurde der Mäusebussard jedoch vergleichsweise selten gesichtet, somit wird kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erkannt. So ist im Sinne einer Regelfallvermutung für den Mäusebussard davon auszugehen, „dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt“ (vgl. LANUV & MKULNV 2013).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Störwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Mäusebussard mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
• Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Ein Horststandort ist nicht bekannt, liegt aber wahrscheinlich außerhalb des baulichen Eingriffs (Entfernen von Bäumen aufgrund des Baus von Zuwegungen oder WEA-Standorten). Es werden insgesamt nur vergleichsweise wenige Bäume entfernt. Selbst wenn sich unter diesen Bäumen ein potenzieller Horstbaum befände, wird davon ausgegangen, dass vergleichbare Baumbestände in der räumlichen Nähe in vergleichbarer Qualität vorhanden sind, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bliebe.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.8 NEUNTÖTER

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Der Neuntöter ist ein typischer Brutvogel der extensiv genutzten, offenen bzw. halboffenen Landschaft mit Büschen und niedrigen Hecken als Nistplatz und Sitzwarte und insektenreicher niedriger Vegetation. Solche Lebensräume finden sich in Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen mit Büschen, heckenreichen Grünland- und Ackerflächen, älteren Brachen, strukturreichen Weinanbaugebieten, Streuobstbeständen, Truppenübungsplätzen und Waldrändern. Vielfach kommt die Art auch in Moorrandbereichen und Heiden sowie an Trockenhängen und Bahndämmen vor. Als Ansitzwartenjäger ist der Neuntöter auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhäufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Nach FLADE (1994) beträgt der Raumbedarf des Neuntötters in der Brutzeit <0,1 – >3 (-8) ha. Neuntöter sind Langstreckenzieher.</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Der Neuntöter gilt als unempfindlich gegenüber Windenergie (REICHENBACH et al. 2004, STÜBING 2001). Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Neuntöter nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit 19 Schlagopfern erfasst (Stand 01.06.2015). Bei diesen Kollisionsopfern handelt es sich fast ausschließlich um Totfunde der Monate August und September, also während des Herbstzuges. Von einer standortspezifisch erhöhten Kollisionsgefahr hinsichtlich der Brutpaare in WEA-Nähe ist daher nicht auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Der Neuntöter kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor, dabei werden die küstennahen Marschen und die Inseln nur dünn und gelegentlich besiedelt. Schwerpunktorkommen mit den landesweit höchsten Siedlungsdichten bestehen in den östlichen, am stärksten kontinental geprägten Landesteilen. KRÜGER & OLTMANS (2007) geben den niedersächsischen Brutbestand aktuell mit ca. 4.000 P. an.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Neuntöter kamen im UG mit drei Brutpaaren vor. Zwei Brutverdachte liegen dabei für eine extensiv genutzte Kompensationsfläche mit Heckeneinfriedung im Osten des UG vor. Ein Brutnachweis gelang in einer Hecke entlang eines Feldweges im Südwesten des UG.</p>		

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Brutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs und des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Tiere verletzt oder getötet im Zuge von Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhöhte Kollisionsgefahr lässt sich nicht herausstellen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Neuntöter gelten als unempfindlichen gegenüber WEA-bedingten Störwirkungen. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Neuntöter mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutplätze liegen außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Neuntöter (*Lanius collurio*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.9 PIROL

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Die Brut des Pirols erfolgt in lichten, vorzugsweise feuchten und doch sonnigen Laubwäldern, Auwäldern, feuchten Wäldern in Wassernähe, Feldgehölzen, Alleen, alten hochstammobstanlagen sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Bäumen (besonders Eichen, Buchen Eschen, Pappeln, Weiden und Birken) (BEZZEL 1993). Während des Zugs kann die Art in unterschiedlichen Biotopen angetroffen werden (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) weist das Minimalareal der Art speziell in Niedersachsen eine Ausdehnung von 5 ha auf. Zudem erstrecken sich die Reviergrößen betragen in Niedersachsen über 5-50 ha. Der ermittelte Aktionsraum kann bis zu 110 ha groß sein.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Über die Empfindlichkeit des Pirols sind in der Literatur keine expliziten Aussagen zu finden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Aussagen zur Empfindlichkeit von gehölzbrütenden Singvögeln auch auf den Pirol im Speziellen übertragen lassen. Demnach ist diese Artengruppe als vergleichsweise unempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen (vgl. Exo 2001, STÜBING 2001, KAAZ 1999, 2002, REICHENBACH et al. 2004). Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Pirol nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) nicht erfasst (Stand 01.06.2015). Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist daher nicht auszugehen.		
Verbreitung		
Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist der Pirol in Deutschland v. a. im Flachland weit verbreitet. Generell ist er jedoch eine eher selten anzutreffende Art. Der Bestandstrend ist vielerorts negativ. Obwohl der Pirol in allen Landesteilen Niedersachsens vertreten ist, sind regional unterschiedliche Dichten zu bemerken. Die Inseln werden gänzlich, das küstennahe Tiefland weitgehend gemieden. Zwischen Emsland und in Ost-Niedersachsen (zwischen Elbe und dem nördlichen Harzvorland) liegt eine nahezu geschlossene Verbreitung vor. Die Hohe Heide und Südheide u.a. weisen jedoch kleine Verbreitungslücken auf (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2013 ein Brutverdacht des Pirols in einem Waldstück erbracht. Die Rufe des Pirols, die weithin hörbar sind, ließen sich nicht exakt lokalisieren. Sie befanden sich im Bereich der kleinen Waldflächen südöstlich des bestehenden Windparks. Der Nachweis befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, aber innerhalb des 500 m-Puffers.		

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Brutplatz liegt in einem Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereiches und des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Tiere verletzt oder getötet im Zuge von Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhöhte Kollisionsgefahr lässt sich nicht herausstellen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen Störwirkungen auf gehölzbrütende Singvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Pirol mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Brutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs und des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Pirol (*Oriolus oriolus*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

2.1.10 REBHUHN

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Rebhühner waren ursprünglich Brutvögel der Steppen. In Europa sind sie heutzutage in offenem Ackerland, Weiden und Heidegebieten anzutreffen. Hier werden trockener Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete bevorzugt. Die Art ist nicht auf ständige und dauernde Deckung angewiesen, benötigt allerdings gegliederte Ackerlandschaften, in denen Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine evtl. auch Brachflächen das ganze Jahr über Nahrung und Deckung bieten (BEZZEL 1985).		
<u>Raumnutzung</u>		
Die Siedlungsdichte mitteleuropäischer Brutgebiete liegt bei 0,5-1 Brutpaaren pro 100 ha. Dichten von 10-11 Paaren pro 100 ha werden nur bei günstigen Verhältnissen erreicht (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Eine Empfindlichkeit von Rebhühnern gegenüber Windenergieanlagen konnte von MENZEL (2002) sowie HANDKE et al. (2004a), REICHENBACH & SCHADEK (2003), REICHENBACH & STEINBORN (2004) sowie SINNING (2004) nicht nachgewiesen werden. Möglicherweise profitieren Rebhühner sogar von Rainen an neu angelegten Erschließungswegen.		
Verbreitung		
Rebhühner brüten in allen niedersächsischen naturräumlichen Regionen. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Oldenburgischen Geest, der Ems-Hunte-Geest, der Stader Geest, dem Weser-Aller-Flachland und der Lüneburger Heide mit dem Wendland. Aktuell ist das Verbreitungsgebiet rückläufig (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Das Rebhuhn wurde an zwei verschiedenen Stellen des UG beobachtet, jeweils als Paar im Norden und im Osten des UG. Da die Art i.d.R. unterkariert ist, wird hier jede Beobachtung wie ein Brutverdacht bewertet.		

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die Brutverdachtsplätze liegen außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Tiere verletzt oder getötet im Zuge von Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störwirkungen durch Windenergieanlagen auf Rebhühner sind nicht bekannt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Detaillierte Informationen über Brutplätze liegen nicht vor. Die Sichtungen von einzelnen Tieren erfolgten außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte). Selbst wenn es zu der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten aufgrund der Überbauung durch Wegebau oder die WEA inkl. Kranstellflächen kommt, ist davon auszugehen, dass vergleichbare Lebensräume innerhalb des Aktionsradius der Art ausreichend zur Verfügung stehen, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6	Fazit:
	Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
	sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
	Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.11 SCHLEIEREULE

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Schleiereulen kommen in offenen Niederungsgebieten vor. Diese müssen eine Kombination geeigneter Brutplätze und günstigem Jagdgebiet (offenes Gelände am Rand von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben , Kleingewässern) aufweisen (BEZZEL 1985). Als Brutplatz werden einzelstehende Gebäude mit störungsarmen halbdunklen Innenbereichen gewählt. Wichtig als Tageseinstand sind auch deckungsreiche Baumgruppen. Im Gegensatz zu anderen Teilen Europas sind Fels- oder Baumbruten bilden Mitteleuropa eher die Ausnahme (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) sind für ein Brutpaar 0,4 – 0,6 km ² ausreichend als Jagdgebiet sofern das Beuteangebot entsprechend ist. Der Aktionsradius der Art liegt bei 800 – 1500 m.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
In dem Leitfaden des Landes NRW (LANUV & MKULNV 2013) wird die Schleiereule als WEA-unempfindliche Art geführt.		
Verbreitung		
In Deutschland ist die Schleiereule weit verbreitet im Tiefland. In der Regel liegt jedoch eine geringe Dichte vor (BEAMAN & MADGE 2007). Schleiereulen sind weitgehend ungleichmäßig im Bundesland verbreitet. Höhere Siedlungsdichten sind insbesondere dort vorzufinden, wo Hilfsprogramme und Schutzmaßnahmen gegriffen haben. Die Art weist Verbreitungslücken in urbanen Siedlungszentren und größeren Waldgebieten auf (Lingener Land, Sögeler Geest und Lüneburger Heide). Höhere Siedlungsdichten befinden sich in der Ems-Hunte-Geest, der Dümmer Geestniederung und dem Weser-Aller-Flachland (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Während einer nächtlichen Erfassung konnte in der Nähe der Ortschaft Kemphausen im äußersten Nordwesten des UG eine Schleiereule beobachtet werden. Ein genauer Brutplatz ist jedoch nicht bekannt.		

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der genaue Brutplatz der Schleiereule ist nicht bekannt. Fang, Verletzung oder Tötung von Schleiereulen im Rahmen von Bau oder Betrieb des Windparks sind nicht wahrscheinlich, da der Brutplatz in Siedlungsnähe und somit mehr als 1 km von der nächsten geplanten WEA entfernt vermutet wird. Darüber hinaus ist im Sinne einer Regelfallvermutung für die Schleiereule davon auszugehen, „dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt“ (vgl. LANUV & MKULNV 2013).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungstatbestände werden nicht prognostiziert, da die Schleiereule als „WEA-unempfindliche Art“ eingestuft wird (LANUV & MKULNV 2013).	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der vermutete Brutplatz liegt sicher außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), sehr wahrscheinlich im Siedlungsbereich Kemphausen, es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Schleiereule (*Tyto alba*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.12 TURMFALKE

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Die Jagdgebiete können mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein (BEZZEL 1985). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind insbesondere in Großstädten und im Hochgebirge z. T. erhebliche Aktionsradien zu beobachten. In optimalen Lebensräumen hingegen benötigt ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ² Größe (LANUV 2013).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
In dem Entwurf eines Leitfadens des Landes NRW (LANUV & MKULNV 2013) wird der Turmfalke als WEA-unempfindliche Art geführt.		
In Bezug auf die Häufigkeit der Art sind die Schlagopferzahlen (66 Funde nach DÜRR 2015) als vergleichsweise gering einzustufen. Vertreibungswirkungen auf Turmfalken sind nicht bekannt.		
Verbreitung		
Der Turmfalke ist in Deutschland weit verbreitet und ist nach dem Mäusebussard die häufigste Greifvogelart der Kulturlandschaft (BEAMAN & MADGE 2007). Nach dem Mäusebussard sind Turmfalken die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens. Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling) (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Der Turmfalke wurde fast an jedem der Geländetermine bei der Nahrungssuche beobachtet. Bei der Größe des Untersuchungsgebietes ist deshalb davon auszugehen, dass die Art auch im UG brütet, jedoch konnte kein Niststandort ausfindig gemacht werden.		

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es liegen keine Erkenntnisse über den genauen Niststandort vor. Wenn es sich um einen baumbrütenden Turmfalken handelt, sorgt die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn bzw. Baumfällungen“ dafür, dass im Zuge der Beseitigung von Gehölzen keine Tiere verletzt oder getötet werden – sofern der Eingriff nicht grundsätzlich außerhalb der Brutzeit stattfindet.	
Im Sinne einer Regelfallvermutung ist für den Turmfalken davon auszugehen, „dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt“ (vgl. LANUV & MKULNV 2013).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Störwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Turmfalken mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
• Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Selbst wenn sich unter den zu fällenden Bäumen, die im Rahmen des Wegebbaus beseitigt werden müssen, ein vormaliger Nistbaum des Turmfalken befände (was aufgrund der geringen Anzahl an zu beseitigenden Bäumen und dem Nistverhalten als unwahrscheinlich anzusehen ist), ist davon auszugehen, dass Ausweihnester mit vergleichbare Qualität im Aktionsraum des Turmfalken vorhanden sind, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.13 WACHTEL

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Wachteln leben in offenen Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht. Bevorzugt werden tiefgründige bis etwas feuchte Böden. Gänzlich trockene sowie baumbestandene Flächen werden gemieden. Zu den Brutbiotopen der Art zählen typischerweise Getreidefelder (Bes. Wintergetreide), Luzerne- und Kleeschläge, auch Wiesen (BEZZEL 1985). Das Nest wird gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt (NLWKN 2011).		
<u>Raumnutzung</u>		
Zugbiologisch kommt der Wachtel eine Sonderstellung zu, da es unter regional erheblichen Unterschieden zu einem invasionsartigen Auftreten der Art kommen kann (NLWKN 2011).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Die Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber WEA wird von REICHENBACH et al. (2004) als hoch eingestuft, dabei werden Meidungsdistanzen von 200 - 250 m angegeben. Aus eigenen Untersuchungen der letzten Jahre in Windparks in Norddeutschland ist bekannt, dass lediglich Entfernungen unter 200 m innerhalb von geschlossenen Windparks geringfügig geringere Individuendichten von Wachteln aufwiesen.		
Aus Vorsorgeaspekten soll an dieser Stelle demnach von Vertreibungswirkungen von 150 m angenommen werden. Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist die Wachtel nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit nur einem Totfund erfasst (Stand April 2013). Sie ist demnach als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.		
Verbreitung		
In Deutschland kommt die Wachtel weit verbreitet im Tiefland vor. Durch Intensivierungen der Landwirtschaft sind die Bestände stark zurückgegangen (BEAMAN & MADGE 2007). Wachteln kommen in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch als Gastvogel vor. Die Brutaktivität der Art wurde überwiegend im niedersächsischen Tiefland dokumentiert, wobei die Marschen in diesem Zusammenhang auszuklammern sind (HECKENROTH & LASKE 1997). Die Verbreitungsschwerpunkte liegen laut NLWKN (2011) v. a. im Emsland, der Diepholzer Moorniederung, der unteren Mittelelbniederung und der Jeetzel-Dummeniederung.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Wachteln wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung mit insgesamt zehn Paaren im UG festgestellt. Aufgrund der geringen Anzahl an nächtlichen Erfassungsterminen wurde jeder Rufer als Brutverdacht gewertet. Die Rufer zeigen einen Schwerpunkt im Südwesten des UG.		

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Um das Verletzen oder Töten von Wachteln sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, sollte mit der Erschließung an anderer Stelle fortgesetzt werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich gar nicht erst Wachteln in betroffenen Bereichen ansiedeln, sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Durch den Betrieb von WEA sind Störungen auf Wachteln im Umkreis von 150 m um die WEA-Standorte nicht auszuschließen. Davon wären im Planungsfall 2 Brutvorkommen von Wachteln des Jahres 2013 betroffen. Eine graduelle Veränderung des Brutbestandes wäre mit den Scheuchwirkungen verbunden (Brutplatzverlagerungen), große Bestandsveränderungen quantitativer Art (Bestandseinbrüche, lokale Extinktion) und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustand werden jedoch sicher nicht vorhergesagt.</p> <p>Eine Ausgleichsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung notwendig wird, schafft auf 2 ha eine Habitatoptimierung durch die Umwandlung von Acker in kräuterreiches Extensivgrünland. Diese Maßnahme wirkt unterstützend für artenschutzrechtliche Belange, ist jedoch nicht im Sinne einer CEF-Maßnahme zu werten.</p> <p>Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch den Betrieb von WEA sind Störungen und damit verbundene Beschädigung von Fortpflanzungsstätten von Wachteln im Umkreis von 150 m um die WEA-Standorte nicht auszuschließen. Davon wären im Planungsfall 2 Brutvorkommen von Wachteln des Jahres 2013 betroffen.</p>	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
<p>Die Störung dauert so lange an, wie die Windenergieanlagen in Betrieb sind, sie sind als dauerhaft zu werten. Da die beeinträchtigten Flächen allerdings über kein Alleinstellungsmerkmal im Raum verfügen und es potenzielle Ausweichstandorte gibt, somit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, wird kein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes erkannt. Zudem führt die Kompensationsmaßnahme, die im Sinne der Eingriffsregelung notwendig wird und auf 2 ha eine Habitatoptimierung in Form von kräuterreichem Extensivgrünland schafft, dazu, dass zeitnah Ersatzbiotop geschaffen werden, die der Wachtel als Lebensraum dienen. Diese Maßnahme ist nicht als artenschutzrechtlich notwendige CEF-Maßnahme zu werten, wirkt aber unterstützend auf die Auswirkungsprognose.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2 ÜBERWINTERUNGSGÄSTE, DURCHZÜGLER UND NAHRUNGSGÄSTE

2.2.1 BLÄSSGANS

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Die Blässgans bevorzugt in den meisten Regionen deutlich weites, offenes Feuchtgrünland, aber auch Raps- und Wintergetreidefelder; vor allem stehen gelassenes Getreide wird – sofern verfügbar (z. B. als Managementmaßnahme) – zu Winterbeginn genutzt. Seltener ist die Art auch auf Salzwiesen anzutreffen. Von besonderer Bedeutung sind geeignete Schlafgewässer in Nähe der Nahrungsflächen (Seen, Flussabschnitte, Meeresbuchten). Die Art ernährt sich pflanzlich, v.a. Gräser, aber auch Getreidekörner, Gemüse, Kulturpflanzen, an der Küste seltener auch Salzpflanzen. Die Nahrungssuche erfolgt grasend.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Blässgänse sind Langstreckenzieher. Überwinterungsgebiete liegen in Mittel-, West und Südost-Europa. Die Verteilung der Wintervorkommen ist abhängig von den Wetterbedingungen, in kalten Wintern verlagern sich die Bestände nach Westen (v.a. Niederlande), in milden Wintern dagegen regelmäßige Überwinterung in ganz Niedersachsen. Zwischen den Hauptrastplätzen bestehen Wechselbeziehungen. Lokale Austauschbeziehungen ergeben sich aus dem täglichen Wechsel zwischen Schlafgewässer (hier: Dümmer) und Nahrungsflächen (hier: Ochsenmoor, westl. gelegene Moorflächen).</p> <p>Nach HEINICKE (2008) werden von Saatgänsen vor allem Nahrungsflächen bevorzugt, die in einer Entfernung von 5 bis 10 km um die relevanten Schlafgewässer liegen. Besonders im Herbst können die Distanzen aber auch größer (bis zu 30 km) sein, wenn hier besonders attraktive Nahrungsflächen mit Ernterückständen vorkommen. Analogieschlüsse auf Bläss- und Graugänse sind wahrscheinlich zulässig.</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Für die besonders empfindlichen Gänse werden in älteren Arbeiten Meidungsradien von bis zu über 600 Meter angegeben (KRUCKENBERG & JAENE 1999, SCHREIBER 2000). Aktueller wird hier artspezifisch getrennt, wobei HÖTKER et al. (2004) einen Mindestabstand von 400 bis 500 m ableiten, mit dem nachfolgend für Gänse allgemein gearbeitet werden soll, auch wenn einige Arten – wie z.B. Grau- und Saatgans – sich Windparks auch weiter annähern (REICHENBACH et al. 2004).</p>		
Verbreitung		
<p>In Niedersachsen ist die Blässgans häufiger Durchzügler und Wintergast in allen Naturräumlichen Regionen außer dem Bergland und Harz. Schwerpunkte liegen in Ostfriesland (v.a. im Wattenmeer, am Dollart, Ostfriesische Meere), Unterems, Dümmer, Steinhuder Meer und an der Unter- und Mittelelbe.</p> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 425.000, der in Niedersachsen 140.000 Individuen. Die Bestände haben in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen (NLWKN 2010a).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Blässgänse waren im Rahmen der Untersuchung 2012/2013 in erheblichen Zahlen im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1) rastend bzw. nahrungssuchend vorhanden. Es wurde eine maximal nationale Bedeutung nach Krüger et al. (2010, 2013) erreicht. So erreichte die Blässgans im Februar 2012 größere Anzahlen in diesem Teilgebiet (maximal landesweite Bedeutung), schon im März 2012 hingegen fanden sich hier kaum noch Blässgänse. In der Periode Herbst 2012/Winter 2013 gab es ein vermehrtes Rastgeschehen der Blässgans (maximal nationale Bedeutung) von November bis Mitte</p>		

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)
Januar, danach fanden sich dort kaum noch Blässgänse.. Es zeigt sich, dass die großen Blässgans-Trupps in der Periode Herbst 2012/Winter 2013 ganz überwiegend auf Grünlandflächen im Süden des Teilgebietes 1 anzutreffen waren. Lediglich im Oktober und November 2012 befanden sich Trupps auf Ackerflächen im Nordosten dieses Teilgebietes.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Fang, Verletzung oder Tötung von Blässgänsen werden sicher nicht eintreten. Gänse sind scheueempfindliche Tiere, die bei Bauarbeiten die Flächen meiden werden. Betriebsbedingte Kollisionen mit WEA treten bei Gänsen nahezu nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Da die Störungen auf rastende / nahrungssuchende Gänse zum dauerhaften (=entsprechend der Dauer des Windparkbestands) Verlust der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte führen, werden die Störungen artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u.) behandelt.</p> <p>Weiterhin können Störungen auf ziehende bzw. lokal zwischen Teillebensräumen fliegende Gänse nicht gänzlich ausgeschlossen werden: Durch den Windpark ergibt sich eine geringfügige Barrierewirkung, da die Gänse auf ihren lokalen Nahrungsflügen zwischen dem Schlafgewässer (Dümmer) und westlich gelegenen Nahrungsflächen einen Umweg fliegen müssen. Dieser Umweg beträgt lediglich wenige hundert Meter, wenn man die direkte Route zwischen Schlafgewässer und potenziellen Nahrungsflächen annimmt und davon ausgeht, dass die Tiere den Windpark mit einem Abstand von etwa 500 m meiden. Im Vergleich zu den übrigen Flugleistungen von täglich mehreren Kilometern scheint dieser Umweg für die Fitness der Tiere verkraftbar zu sein, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch störungsbedingte Umwege nicht zu erwarten sind.</p> <p>Unterstützend wirkt ferner die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (s.u.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Nahrungs- und Rasthabitaten in Schlafplatznähe <p>da die herzurichtenden Flächen erreicht werden können, ohne dass die Gänse den Windpark queren müssen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Nahrungs- und Rasthabitaten in Schlafplatznähe <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Nach Angaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013) „können einzelne Nahrungsflächen als Bestandteile der Ruhestätten zu betrachten sein, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sind (z.B. aufgrund einer speziellen Landschaftsausstattung oder ihrer Seltenheit im Raum)“. Blässgänse sind auf störungsarme Grünländer zur Nahrungsaufnahme in ihren Rastgebieten angewiesen. Im Bereich um den Dümmer nehmen Grünländer weiterhin ab, da sich in jüngster Vergangenheit und aktuell</p>

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
<p>die landwirtschaftliche Nutzung verstärkt in die Richtung Grünlandumbruch / Maisanbau verändert. Grünländer stehen nach wie vor bspw. im NSG „Ochsenmoor“ in weiter Ausdehnung zur Verfügung, diese werden bereits sehr stark durch Blässgänse genutzt. Die Grünländer im Vorhabensgebiet, die durch den geplante Betrieb des Windparks für nahrungssuchende Blässgänse entwertet und somit für die Dauer des WEA-Betriebs beschädigt werden, haben insofern eine spezielle Landschaftsausstattung, da sie in ihrer Ausprägung (großflächig, störungsarm) selten geworden sind. Aus diesem Grund fällt die Beschädigung von Nahrungs- und Rastflächen unter den Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, der ursprünglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten schützen soll.</p> <p>Der Bau und Betrieb des Windparks beschädigt Nahrungs- und Rastflächen von Blässgänsen, so lange, wie der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen andauern. Innerhalb eines 500 m-Scheuchradius um die geplanten Anlagen haben sich im Jahr 2012/2013 bis zu 4.166 Blässgänse aufgehalten. Eine weiterbestehende Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, da insgesamt nur wenige Grünländer zur Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen bzw. all jene attraktiven Flächen (bspw. Ochsenmoor) bereits intensiv durch Blässgänse genutzt werden, so dass ein Ausweichen bei temporären Störungen o.ä. nicht ohne weiteres möglich ist. Mit der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), die ebenfalls im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als vorhabensbezogene, schadensbegrenzende Maßnahme notwendig wird, werden Nahrungs- und Rastflächen in räumlicher Nähe zum Schlafgewässer geschaffen, die in ihrer Funktion sofort zur Verfügung stehen und den Blässgänsen auf 25 ha Lebensraum bieten. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.2 GRAUGANS

Graugans (<i>Anser anser</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Die Graugans brütet in weiten Teilen Europas, aber auch ostwärts bis an den Pazifik. In Nordwest-Europa ist sie ein Stand- und Strichvogel. Sie ernährt sich grasend von Land- und Wasserpflanzen, im Winter häufig auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Raps, Rüben und Mais oder Grünlandensaat. Häufig sind sie auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen anzutreffen. Nachts suchen sie traditionelle Schlafgewässer auf.		
<u>Raumnutzung</u>		
In Nordwest-Europa ist die Graugans ein Stand- und Strichvogel, sonst überwiegend Zugvogel. Im Sommer Mauserzug in die Niederlande bzw. nach Norddeutschland, teilweise ziehen die in Mitteleuropa brütenden Vögel nach Südwesten bis nach Spanien, z. T. auch über Binnenland bis ans Mittelmeer und Nordafrika; große Wintervorkommen gibt es auch in den Niederlanden.		
Nach HEINICKE (2008) werden von Saatgänsen vor allem Nahrungsflächen bevorzugt, die in einer Entfernung von 5 bis 10 km um die relevanten Schlafgewässer liegen. Besonders im Herbst können die Distanzen aber auch größer (bis zu 30 km) sein, wenn hier besonders attraktive Nahrungsflächen mit Ernterückständen vorkommen. Analogieschlüsse auf Bläss- und Graugänse sind wahrscheinlich zulässig.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Für die besonders empfindlichen Gänse werden in älteren Arbeiten Meidungsradien von bis zu über 600 Meter angegeben (KRUCKENBERG & JAENE 1999, SCHREIBER 2000). Aktueller wird hier artspezifisch getrennt, wobei HÖTKER et al. (2004) einen Mindestabstand von 400 bis 500 m ableiten, mit dem nachfolgend für Gänse allgemein gearbeitet werden soll, auch wenn einige Arten – wie z.B. Grau- und Saatgans – sich Windparks auch weiter annähern (REICHENBACH et al. 2004).		
Verbreitung		
Der niedersächsische Gastvogelbestand wird mit 30.000 Individuen angegeben (NLWKN 2010a).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Hinsichtlich der Graugans ergibt ein Blick auf die (kurze) Erfassungsphase im Februar und März 2012, dass sich ein Schwerpunkt der rastenden Graugänse im Teilgebiet 1 fand, während die übrigen Teilgebiete der großräumigen Untersuchung kaum rastende Graugänse aufwiesen. In der Periode Herbst 2012/Winter 2013 stellte das Teilgebiet 1 vor allem von Mitte Oktober bis Ende Dezember 2012 einen Schwerpunkt der Graugans-Rast dar. Dabei wurde maximal eine nationale Bedeutung erreicht. Im weiteren Verlauf waren zwar weiterhin Graugänse vorhanden, jedoch in deutlich geringeren Zahlen, sodass die Rastzahlen im Bereich einer lokalen Bedeutung lagen.		
Die Graugänse rasteten im Teilgebiet 1 recht gleichmäßig verteilt. Die Graugans nutzt sowohl Acker- als auch Grünlandflächen zur Nahrungsaufnahme.		

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Fang, Verletzung oder Tötung von Graugänsen werden sicher nicht eintreten. Gänse sind scheue empfindliche Tiere, die bei Bauarbeiten die Flächen meiden werden. Betriebsbedingte Kollisionen mit WEA treten bei Gänsen nahezu nicht auf.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Da die Störungen auf rastende / nahrungssuchende Gänse zum dauerhaften (=entsprechend der Dauer des Windparkbestands) Verlust der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte führen, werden die Störungen artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u.) behandelt.	
Weiterhin können Störungen auf ziehende bzw. lokal zwischen Teillebensräumen fliegende Gänse nicht gänzlich ausgeschlossen werden: Durch den Windpark ergibt sich eine geringfügige Barrierewirkung, da die Gänse auf ihren lokalen Nahrungsflügen zwischen dem Schlafgewässer (Dümmer) und westlich gelegenen Nahrungsflächen einen Umweg fliegen müssen. Dieser Umweg beträgt lediglich wenige hundert Meter, wenn man die direkte Route zwischen Schlafgewässer und potenziellen Nahrungsflächen annimmt und davon ausgeht, dass die Tiere den Windpark mit einem Abstand von etwa 500 m meiden. Im Vergleich zu den übrigen Flugleistungen von täglich mehreren Kilometern scheint dieser Umweg für die Fitness der Tiere verkraftbar zu sein, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch störungsbedingte Umwege nicht zu erwarten sind.	
Unterstützend wirkt ferner die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (s.u.)	
<ul style="list-style-type: none"> Anlage von Nahrungs- und Rasthabitaten in Schlafplatznähe 	
da die herzurichtenden Flächen erreicht werden können, ohne dass die Gänse den Windpark queren müssen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Anlage von Nahrungs- und Rasthabitaten in Schlafplatznähe 	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Nach Angaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013) „können einzelne Nahrungsflächen als Bestandteile der Ruhestätten zu betrachten sein, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sind (z.B. aufgrund einer speziellen Landschaftsausstattung oder ihrer Seltenheit im Raum)“. Graugänse sind, wenn auch in geringerem Maße als Blässgänse, auf störungsarme Grünländer zur Nahrungsaufnahme in ihren Rastgebieten angewiesen. Im Bereich um den Dümmer nehmen Grünländer weiterhin ab, da sich die landwirtschaftliche Nutzung verstärkt in die Richtung Grünlandumbruch / Maisanbau verändert hat. Grünländer stehen nach wie vor bspw. im NSG „Ochsenmoor“ in weiter Ausdehnung zur Verfügung, diese werden bereits sehr stark durch Gänse genutzt. Die Grünländer im Vorhabensgebiet, die durch den geplante Betrieb des Windparks für nahrungssuchende Graugänse entwertet und somit für die Dauer des WEA-Betriebs beschädigt werden, haben insofern	

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
eine spezielle Landschaftsausstattung, da sie (mittlerweile) in ihrer Ausprägung (großflächig, störungsarm) selten geworden sind. Aus diesem Grund fällt die Beschädigung von Nahrungs- und Rastflächen unter den Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, der ursprünglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten schützen soll.	
Der Bau und Betrieb des Windparks beschädigt Nahrungs- und Rastflächen von Graugänsen, so lange, wie der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen andauern. Innerhalb eines 500 m-Scheuchradius um die geplanten Anlagen haben sich im Jahr 2012/2013 bis zu 826 Graugänse aufgehalten. Eine weiterbestehende Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, da insgesamt nur wenige Grünländer zur Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen bzw. all jene attraktiven Flächen (bspw. Ochsenmoor) bereits intensiv durch Blässgänse genutzt werden, so dass ein Ausweichen bei temporären Störungen o.ä. nicht ohne weiteres möglich ist. Mit der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), die ebenfalls im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als vorhabensbezogene, schadensbegrenzende Maßnahme notwendig wird, werden Nahrungs- und Rastflächen in räumlicher Nähe zum Schlafgewässer geschaffen, die in ihrer Funktion sofort zur Verfügung stehen und den Blässgänsen auf 25 ha Lebensraum bieten. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.3 SAATGANS

Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Die Saatgans als nordischer Gastvogel ist ein Langstreckenzieher, der in Nordost-Europa und der Tundra Nordrusslands brütet. Saatgänse benötigen weites offenes Kulturland zur Nahrungssuche tagsüber, wobei gerne Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps, aber auch Grünland angenommen werden. Sie sind auf geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungsflächen angewiesen.		
<u>Raumnutzung</u>		
Saatgänse sind Langstreckenzieher. Überwinterungsgebiete liegen vor allem in Mittel-, Ost- und Südost-Europa. Nach HEINICKE (2008) werden von Saatgänsen vor allem Nahrungsflächen bevorzugt, die in einer Entfernung von 5 bis 10 km um die relevanten Schlafgewässer liegen. Besonders im Herbst können die Distanzen aber auch größer (bis zu 30 km) sein, wenn hier besonders attraktive Nahrungsflächen mit Ernterückständen vorkommen. Analogieschlüsse auf Bläss- und Graugänse sind wahrscheinlich zulässig.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Für die besonders empfindlichen Gänse werden in älteren Arbeiten Meidungsradien von bis zu über 600 Meter angegeben (KRUCKENBERG & JAENE 1999, SCHREIBER 2000). Aktueller wird hier artspezifisch getrennt, wobei HÖTKER et al. (2004) einen Mindestabstand von 400 bis 500 m ableiten, mit dem nachfolgend für Gänse allgemein gearbeitet werden soll, auch wenn einige Arten – wie z.B. Grau- und Saatgans – sich Windparks auch weiter annähern (REICHENBACH et al. 2004).		
Verbreitung		
Der niedersächsische Gastvogelbestand wird mit 60.000 Individuen angegeben (NLWKN 2010a).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Schwerpunkt der Saatgans-Rast lag in der Erfassungsperiode Februar/März 2012 im Teilgebiet 1, wobei hier maximal eine regionale Bedeutung erreicht wurde. In der Periode Herbst 2012/Winter 2013 traten die Saatgänse nur an drei Terminen in größerer Zahl auf (2.404 Ind., landesweite Bedeutung). Ein Schwerpunkt der Rast ließ sich hier nicht erkennen. Sie wurde interessanterweise auch auf Grünländern beobachtet, obwohl es sich bei der Saatgans eigentlich um eine ausgesprochene „Ackergans“ handelt. Möglicherweise hat der strenge Dauerfrost dazu geführt, dass die Saatgans hier auf die Grünlandflächen ausgewichen ist.		

Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Fang, Verletzung oder Tötung von Saatgänsen werden sicher nicht eintreten. Gänse sind scheuechempfindliche Tiere, die bei Bauarbeiten die Flächen meiden werden. Betriebsbedingte Kollisionen mit WEA treten bei Gänsen nahezu nicht auf.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungen auf nahrungssuchende Saatgänse werden aufgrund von Scheuchwirkungen prognostiziert. Bei den Flächen, die ihre Funktion für die Saatgänse aufgrund des WEA-Betriebs verlieren, handelt es sich um Maisäcker, die im Raum häufig und sehr wahrscheinlich in weiter zunehmenden Maße vorkommen. Ein Ausweichen auf unbeeinträchtigte Flächen scheint daher in jedem Fall auch ohne Vermeidungsmaßnahmen möglich zu sein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands aufgrund der weitreichenden Ausdehnung entsprechender Flächen bei vergleichbaren Qualitäten tritt nicht ein.	
Weiterhin können Störungen auf ziehende bzw. lokal zwischen Teillebensräumen fliegende Gänse nicht gänzlich ausgeschlossen werden: Durch den Windpark ergibt sich eine geringfügige Barrierewirkung, da die Gänse auf ihren lokalen Nahrungsflügen zwischen dem Schlafgewässer (Dümmer) und westlich gelegenen Nahrungsflächen einen Umweg fliegen müssen. Dieser Umweg beträgt lediglich wenige hundert Meter wenn man die direkte Route zwischen Schlafgewässer und potenziellen Nahrungsflächen annimmt und davon ausgeht, dass die Tiere den Windpark mit einem Abstand von etwa 500 m meiden. Im Vergleich zu den übrigen Flugleistungen von täglich mehreren Kilometern scheint dieser Umweg für die Fitness der Tiere verkraftbar zu sein, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch störungsbedingte Umwege nicht zu erwarten sind.	
Von einer erheblichen Störung ist somit nicht auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Nach Angaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ in Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013) „können einzelne Nahrungsflächen als Bestandteile der Ruhestätten zu betrachten sein, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sind (z.B. aufgrund einer speziellen Landschaftsausstattung oder ihrer Seltenheit im Raum)“. Saatgänse bevorzugen Ackerflächen und nehmen gerne auf den Schlägen verbliebende Maiskörner auf. Die Zunahme von Saatgänsen im betrachteten Raum sowie insgesamt in Nordwestdeutschland hängt möglicherweise mit dem zunehmenden Maisanbau zusammen. Es kann somit nicht herausgestellt werden, dass es sich bei den Maisäckern um Flächen „mit einer speziellen Landschaftsausstattung“ (Zitat s.o.) handelt. Somit zählen die Nahrungsflächen nicht zu den Ruhestätten und fallen nicht unter den artenschutzrechtlichen Lebensstättenschutz. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erkannt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.4 ROHRWEIHE

ROHRWEIHE (<i>Circus aeruginosu</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Rohrweihen leben in offenem Gelände, brüten überwiegend in Schilf- und Röhrichtbeständen der Verlandungszonen von Gewässern (auch sehr kleine Schilfflächen werden angenommen, wenn sie störungsfrei sind) sowie neuerdings in zunehmenden Maße in Raps- und Getreideäckern. Sie jagen im niedrigen Suchflug über Schilf- und Wasserflächen sowie angrenzenden Flächen, in fruchtbaren Bördegebieten fast ausschließlich Ackerflächen. Sie ernähren sich überwiegend von Kleinsäugetern, Vögeln (oft flügge Kleinvögel), Reptilien, Amphibien und in geringem Maße Fischen (zumeist bereits tote).		
<u>Raumnutzung</u>		
Rohrweihen sind Kurz- und Langstreckenzieher. Jagdgebiete einzelner Paare umfassen bei sehr günstigen Verhältnissen <100 ha, in Mitteleuropa aber meist bis 900 (zuweilen 1500) ha (BAUER et al. 2005). Auf der Zugrast treten Rohrweihen meist in Feuchtgebieten, regelmäßig aber auch auf Agrarflächen auf.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Empfindlichkeit der Rohrweihe gegenüber WEA nicht eindeutig zu beurteilen, da hier widersprüchliche Ergebnisse aus verschiedenen Untersuchungen vorliegen. Es wird jedoch von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen. Ein ausgeprägtes Meidungsverhalten wird auch von LANGGEMACH & DÜRR (2011) nicht angenommen. Bei der Nahrungssuche etwa ist auch innerhalb von Windparks und bei drehenden Rotoren kaum eine Meidung zu erkennen (BERGEN 2001, MÖCKEL & WIESNER 2007). Brutplätze wurden mit einer minimalen Distanz von 175 m zu WEA festgestellt; darüber hinaus konnten in einer Entfernung von mehr als 200 m keine signifikant geringeren Brutplatzdichten festgestellt werden (SCHELLER & VOLKER 2007 sowie HANDKE 2000). Des Weiteren wurden in und an Windparks keine signifikant geringeren Bruterfolge festgestellt (SCHELLER & VOLKER 2007).		
Nach DÜRR (2015) liegen für die Rohrweihe 18 Kollisionsopfer-Nachweise aus Deutschland vor (davon 2 in Niedersachsen). Damit kann für diese Art, deren Brutplätze häufig mit den Standorten von Windkraftanlagen identisch sind (große offene Ackerflächen), von keinem besonders erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden, auch wenn es vereinzelt immer wieder zu Verlusten kommen kann, wie aktuell BAUM & BAUM (2011) für je einen Standort in 2010 und 2011 in Ostfriesland zeigen. Diese Verluste sind möglicherweise auf lokale Besonderheiten, u.a. auf die Anlagenkonfiguration mit sehr niedrigen Windenergieanlagen, zurückzuführen. Auch LANGGEMACH & DÜRR (2011) schätzen trotz fehlender systematischer Untersuchungen das Schlagrisiko, gemessen an der Häufigkeit der Art, als gering ein.		
Verbreitung		
In Niedersachsen gibt es aktuell ca. 550 Brutpaare (2005).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Für die Rohrweihe liegt kein Brutverdacht im UG vor, sie wurde jedoch nahrungssuchend / überfliegend an mehreren Erfassungstagen über dem Vorhabensbereich gesichtet. Hinweise auf eine Brut im UG liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die beobachteten Tiere aus den Uferbereichen des Dümmers kommen und die Fläche des Windparks lediglich sporadisch zur Nahrungssuche nutzen. Im Verlandungsbereich des Dümmers gibt es 8-10 Brutpaare.		

ROHRWEIHE (<i>Circus aeruginosu</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Den Rohrweihen wird weder nachgestellt, noch werden sie absichtlich verletzt oder getötet. Rohrweihen sind jedoch Vögel, die aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens in bestimmten Situationen einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nestnahe Aktivitäten wie Balz, Futterübergaben etc. Bei Jagdflügen, die weit unterhalb der Rotorenhöhe stattfinden, ist von keinem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Mehrere Niststandorte von Rohrweihen befinden sich am Dämmer-Ufer in mindestens 2 km Entfernung. Die Vögel haben das Vorhabensgebiet lediglich sporadisch zur Nahrungssuche oder lokale Streckenflüge aufgesucht. Kleinsäugerreiche Hauptnahrungsgebiete befinden sich mit Sicherheit eher in den extensiv genutzten Flächen der Dümmeriederung. Somit kann für die Rohrweihe kein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Eigene Beobachtungen sowie die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichten von keinen oder geringen Störfwirkungen auf Rohrweihen. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf nahrungssuchende Rohrweihen mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Der Niststandorte liegen sämtlich außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, zerstört oder beschädigt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

ROHRWEIHE (*Circus aeruginosu*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.5 SEEADLER

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Seeadler benötigen weiträumige gewässerreiche Landschaftsräume mit alten Baumbeständen. Sie brüten meist auf Bäumen am Waldrand, die Nahrungsbiotope sind vor allem eutrophe fisch- und vogelreiche Flüsse und Binnengewässer. Neben Fischen und Vögeln werden auch Säuger gejagt und Aas verzehrt. Die Jagd erfolgt in Form einer Ansitzjagd, niedrigem Suchflug und steilen Stoßflügen aus geringer Höhe. Ein Gelege besteht meist aus 2 Eiern.		
<u>Raumnutzung</u>		
Die niedersächsischen Altvögel sind überwiegend Standvögel, die Jungvögel verbleiben zunächst im Revier der Eltern und ziehen anschließend mitunter sehr weiträumig (Großbritannien, Frankreich, Spanien), siedeln sich daran anschließend häufig im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Die Reviergröße eines Brutpaares beträgt mindestens 25-45 km ² (BAUER et al. 2005).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Scheuchwirkungen auf Seeadler sind nicht bekannt, zu betrachten ist vielmehr die Kollisionsgefahr. Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren, ist der Seeadler nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit 108 Schlagopfern verzeichnet (Stand 01.06.2015). Im Vergleich zum deutschlandweiten Bestand zeigt sich, dass der Seeadler als eine sehr kollisionsgefährdete Art einzustufen ist.		
Verbreitung		
In Niedersachsen sind aktuell 24 Revierpaare bekannt (Entwurf Vollzugshinweise NLWKN 2010).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Seeadlerpaar brütete erstmals im Jahr 2013 im Dümmergebiet.		
In Abstimmung mit dem LK Vechta halten die geplanten WEA der aktuellen Planung (2. Entwurf) einen Vorsorgeabstand von mindestens 3.000 m um den bekannten Seeadlerhorst ein.		
Die Seeadler zeigten insbesondere in Phasen des Brutgeschehens eine relativ starke Bindung an den Bereich um den Horstwald. So wurden auch Balzflüge überwiegend über dem Horstwald und seiner näheren Umgebung, nach der Frühjahrsbalz jedoch teilweise auch bis zu einer Entfernung von 2.000 m vom Horst entfernt beobachtet. Eine weitere Verhaltensweise, bei denen Seeadler grundsätzlich einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt wären, sind Thermikflüge. Westlich des Horstwaldes, also in der Richtung der geplanten Windparkerweiterung, wurden nur ausnahmsweise derartige Flüge gesichtet. Die Thermikflüge dienten offenbar vor allem der Revierkontrolle und –abgrenzung. Derartige Flüge wurden nur bis zu einer Entfernung von 2.000 m zum Horst mehrfach beobachtet. Im Bereich darüber hinaus handelte es sich um einmalige Beobachtungen, wobei davon auszugehen ist, dass bspw. über dem Dümmer und dem Ochsenmoor weitaus mehr Thermikflüge stattgefunden haben, die aufgrund der Höhe und Entfernung und der Verteilung der Beobachtungspunkte in Vorhabensnähe für die Kartierer nicht sichtbar waren.		
Weitere detaillierte Informationen zur Untersuchungsmethodik sowie der Raumnutzung, Flughöhen und –richtungen der Seeadler finden sich in dem entsprechendem Gutachten (planungsgruppe grün 2015e).		

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeabstand der geplanten WEA von 3.000 m um den Seeadlerhorst 	
<p>In Abstimmung mit dem LK Vechta halten die geplanten WEA der vorliegenden aktuellen Planung (2. Entwurf) einen Vorsorgeabstand von mindestens 3.000 m zum Seeadlerhorst ein. Mit der Einhaltung dieses Vorsorgeabstandes wird dem erhöhten Kollisionsrisiko Rechnung getragen.</p> <p>Den Seeadlern wird weder nachgestellt, noch werden sie absichtlich verletzt oder getötet. Seeadler sind jedoch Vögel, die offensichtlich aufgrund ihrer Lebensweise einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind (vgl. bundesweite Kollisionsopferdatei von DÜRR 2015).</p> <p>Insgesamt ist für den Bereich westlich des Horstwaldes einschließlich der Erweiterungsfläche nur eine sporadische Nutzung durch Seeadler festzustellen. Flächen, die mehrmals abgeflogen wurden, lagen hier in einer Entfernung bis 2.000 m, so dass darüber hinausgehend nur ausnahmsweise Flugbewegungen registriert wurden. Durch die Planung sind weder essenzielle Nahrungsgebiete noch Flugkorridore (im erweiterten Prüfradius von 6.000 m) dahin betroffen. Bei den festgestellten Thermikflügen handelt es sich dennoch um die Verhaltensweise, bei der grundsätzlich eine Gefährdung zu vermuten ist.</p> <p>Das Risiko des Anflugs an drehende Rotoren von WEA in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zum Horst wird als so gering eingeschätzt, dass es nicht signifikant höher liegt als etwa für andere Seeadler, die sich nur im Winter am Dümmer aufhalten oder durchziehen. Eine vergleichbare, artbezogene Gefährdung lässt sich gleichzeitig auch für WEA vermuten, die in deutlich größerer Entfernung zum Horstwald liegen (etwa im Osten des Dümmer).</p> <p>Das Risiko, an einer der geplanten WEA zu verunglücken, kann somit insgesamt nicht als deutlich erhöht gegenüber anderen anthropogenen wie natürlichen Gefährdungen angesehen werden und fällt damit in den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos.</p> <p>Von gutachterlicher Seite wird es daher für vertretbar gehalten, wenn der Westen des Horstwaldes bis zu einer Entfernung von mindestens 2.000 m von WEA freigehalten wird. In dem darüber hinaus gehenden Bereich, der auch die Windparkerweiterungsfläche umfasst, war die beobachtete Flugaktivität derart gering, dass von einem erheblich erhöhten Tötungsrisiko nicht ausgegangen werden kann. In Abstimmung mit dem LK Vechta halten die geplanten WEA der vorliegenden aktuellen Planung (2. Entwurf) einen Vorsorgeabstand von mindestens 3.000 m zum Seeadlerhorst ein. Mit der Einhaltung dieses Vorsorgeabstandes wird dem erhöhten Kollisionsrisiko Rechnung getragen. Für detaillierte Informationen und Erläuterungen sei auf das entsprechende Gutachten (pgg 2015e) verwiesen.</p> <p>Wo sich zukünftig weitere potenzielle Horstbereiche von Seeadlern befinden werden, falls die Art sich weiter im Raum vermehrt und Jungvögel neue Reviere begründen, kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Wälder innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet sind jedoch aufgrund ihrer Einbettung in der Agrarlandschaft (vergleichsweise wenige störungsarme Bereiche) wenig attraktiv.</p> <p>Grundsätzlich erfordern Risikoabschätzungen für Arten mit einer derart hohen Schutzwürdigkeit, Seltenheit sowie artspezifischen Kollisionsgefährdung eine höhere Prognosesicherheit als vergleichsweise ungefährdetere Arten (Grundsatz: „Je seltener/gefährdeter eine Art, desto höhere Ansprüche an die Prognosesicherheit“), um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abschätzen zu können. Ansprüche an Erfassungen und Auswertungen werden aktuell in einem Papier des MELUR & LLUR (2013) in Schleswig-Holstein für kritische Arten zusammengefasst. Den Anforderungen wurde mit der Raumnutzungsuntersuchung über 59 Tage á 5,5 Stunden und mit drei parallel beobachtenden Kartierern sowie den Abstimmungen mit der Naturschutzstation Dümmer e.V. Rechnung getragen. Auch im Hinblick auf die Auswertung wurden die Empfehlungen umgesetzt. Somit können die Aussagen, obwohl die Untersuchungen lediglich aus einem Jahr stammen, aufgrund der Landschaftsstruktur und der eindeutigen Habitatbindung als hinreichend für eine artenschutzrechtliche Beurteilung angesehen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungstatbestände durch den Bau oder Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Meidungen der WEA im Nahrungsrevier sind nicht bekannt (s. MELUR & LLUR 2013).	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Horst liegt außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), im Vorhabensgebiet befinden sich ferner keine Ruhestätten, es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.6 WEIßSTORCH

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Weißstörche brüten möglichst frei und hoch über dem anstehendem Gelände auf Gebäuden und Bäumen, bevorzugt in ländlichen Siedlungen oder in Siedlungsnähe. Zur Nahrungssuche werden gerne feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern aufgesucht, dabei hat Grünland mit Sichtkontakt zum Nest eine besondere Bedeutung. Ackerland wird i.d.R. nur während der Bodenbearbeitung genutzt. Weißstörche ernähren sich schreitend auf kurzer oder lückenhafter Vegetation überwiegend von Mäusen, Insekten und deren Larven, Regenwürmern und Fröschen.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, wobei der Schmalfrontzug über Gibraltar und Bosporus verläuft (Zugscheide läuft durch Niedersachsen); aber auch zunehmend Überwinterung in Südwesteuropa. Im Frühjahr und Sommer ziehen osteuropäische Störche durch; Nichtbrütertrupps treten während der gesamten Brutzeit auf. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen.</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Eine Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf Weißstörche ist nicht bekannt. In der aktuellen Fundkartei zu Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland (DÜRR 2015) sind für den Weißstorch 45 Schlagopfer registriert. Eine Kollisionsgefahr (u.a. durch Verwirbelungsschleppen hervorgerufen) ist vor allem dann gegeben, wenn sich die Anlagen in Horstnähe befinden oder die Störche vorhandene Windpark-Standorte queren müssen, um zu ihren Nahrungshabitaten zu gelangen. Diese sogenannten „Verwirbelungsschleppen“, die an den Rotoren durch Luftverwirbelungen entstehen, gelten nach KAATZ (1999) insbesondere für große „Segler“ wie Störche als problematisch. So ist vor allem in Horstnähe, wo sich die Flügel der Störche in der Regel verdichten, dieses Phänomen relevant und daher als kritisch für die Tiere einzustufen.</p>		
Verbreitung		
In Niedersachsen gibt es aktuell (2010) 522 Brutpaare (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Rahmen der Brutvogeluntersuchung wurde nur sehr sporadisch an vereinzelten Terminen nahrungssuchende Weißstörche im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Tieren um jene handelt, die in Rüschenhof und am Schäferhof westl. des Ochsenmoores brüten (Entfernung mind. 2 km).</p>		

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Kollisionsgefahren wären vor allem in Horstnähe oder bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (z.B. attraktive Grünlandflächen) (vgl. LANUV & MKULNV 2013) zu erwarten. Da die Horste mind. 2 km von der nächsten geplanten WEA entfernt sind und sowohl die Landschaftsausstattung als auch eigene Beobachtungen keine essentiellen Nahrungsflächen „hinter“ dem Windpark (vom Brutplatz aus gesehen) erwarten lassen, werden erhöhte Kollisionsrisiken und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erkannt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungstatbestände durch den Bau oder Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Horste liegen weit außerhalb des baulichen Eingriffs (Zuwegungen oder WEA-Standorte), im Vorhabensgebiet befinden sich ferner keine bekannten Ruhestätten, es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, zerstört oder beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3 ARTGRUPPENBEZOGENE BETRACHTUNG

2.3.1 BRUTVÖGEL DER WÄLDER, GÄRTEN UND FELGEHÖLZE

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze:		
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig,		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze		
Empfindlichkeit gegenüber WEA		
Die meisten gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.		
Verbreitung in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn bzw. Baumfällungen 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Bei den hier behandelten Vögeln handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Sollte ein Gehölzeinschlag während der Brutzeit stattfinden, sind Kontrollen auf Nester zur Vermeidung von Verletzungs- und Tötungstatbeständen notwendig. Ein erhöhtes Schlagrisiko kann für die o.g. Arten nicht herausgestellt werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze:	
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig,	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an gehölzbrütenden Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn bzw. Baumfällungen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen höchstens im Rahmen des Wegebaus und der Erschließung des neuen Windparks. Insgesamt müssen nur vergleichsweise wenig Gehölze entfernt werden. Selbst wenn dabei ein Brutplatz einer Vogelart verloren gehen sollte, kann insbesondere aufgrund der ubiquitären Lebensweise und des geringen Gefährdungsgrades der hier behandelten Arten davon ausgegangen werden, dass qualitativ vergleichbare Ersatzbiotop in räumlicher Nähe vorhanden sind. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze:

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig,

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3.2 BRUTVÖGEL DER OFFENEN BIS HALBOFFENEN FELDFLUR

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur:		
Austernfischer, Baumpieper, Fasan, Goldammer, Schwarzkehlchen, Weidenmeise, Wiesenschafstelze		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Brutvögel landwirtschaftlicher Flächen und des genutzten Offenlandes.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Die meisten Wiesensingvögel sowie gehölzbrütenden Singvogelarten werden von Reichenbach et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Eintreten des Verbotstatbestandes wird dadurch verhindert, dass die der Bau außerhalb der Brutzeit stattfindet bzw. andernfalls durch eine baubiologische Begehung gesichert ist, dass zur Zeit des Eingriffs keine Bodenbrüter im Trassen- und Anlagenbereich vorkommen.		
Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur: Austernfischer, Baumpieper, Fasan, Goldammer, Schwarzkehlchen, Weidenmeise, Wiesenschafstelze	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl der hier behandelten Arten ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenregelung• Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn• Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Selbst wenn es zu der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten einzelner Arten aufgrund der Überbauung durch Wegebau oder die WEA inkl. Kranstellflächen kommt, ist davon auszugehen, dass vergleichbare Lebensräume innerhalb des Aktionsradius der ubiquitär lebenden und ungefährdeten Arten ausreichend zur Verfügung stehen, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmereprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur:**Austernfischer, Baumpieper, Fasan, Goldammer, Schwarzkehlchen, Weidenmeise, Wiesenschafstelze****6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3.3 BRUTVÖGEL DER SIEDLUNGSBEREICHE

Brutvögel der Siedlungsbereiche:		
Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Star		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Brutvögel der Siedlungsbereiche		
Empfindlichkeit gegenüber WEA		
Die meisten Wiesensingvögel sowie gehölzbrütenden Singvogelarten werden von Reichenbach et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.		
Verbreitung in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Siedlungsbiotope werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Schlagrisiko für die hier behandelten Arten kann nicht herausgestellt werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl der hier behandelten Arten ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Brutvögel der Siedlungsbereiche:	
Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Star	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Siedlungsbiotope werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.3.4 ARTEN DER GEWÄSSER UND RÖHRICHTE

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte:		
Bläßhuhn, Stockente, Rohrammer, Sumpfrohrsänger		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte		
Empfindlichkeit gegenüber WEA		
Die meisten hier behandelten Vogelarten werden von Reichenbach et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.		
Verbreitung in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Gewässer- und Röhrichtbiotope werden von dem Vorhaben nahezu nicht tangiert (lediglich geringfügige Grabenverrohrung im Rahmen des Wegebbaus). Sollten Bauarbeiten an den Gewässern während der Brutzeit stattfinden, wäre über eine Kontrolle von Tierhabitaten sicherzustellen, dass sich keine Gelege im Eingriffsbereich befinden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Schlagrisiko für die hier behandelten Arten kann nicht herausgestellt werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl der hier behandelten Arten ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des		

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte: Bläähuhn, Stockente, Rohrammer, Sumpfrohrsänger	
Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Gewässer- und Röhrichtbiotope werden von dem Vorhaben nahezu nicht tangiert (geringfügige Grabenverrohrung im Rahmen des Wegebaus). Selbst wenn es zu der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten einzelner Arten aufgrund der einer Verrohrung kommt, ist davon auszugehen, dass vergleichbare Lebensräume innerhalb des Aktionsradius der ubiquitär lebenden und ungefährdeten Arten ausreichend zur Verfügung stehen, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.3.5 NAHRUNGSGÄSTE UND DURCHZÜGLER

Nahrungsgäste und Durchzügler		
Bekassine, Bergfink, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kanadagans, Kolkrabe, Kormoran, Kranich, Kuckuck, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelspecht, Nilgans, Rabenkrähe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Reiherente, Rostgans, Rotdrossel, Rotmilan, Saatgans, Saatkrähe, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Sperber, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Wacholderdrossel, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zwergschwan		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Nahrungsgäste und Durchzügler außerhalb der Brutzeit		
Empfindlichkeit gegenüber WEA		
Verbreitung in Niedersachsen		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die o.g. Arten brüten nicht im Untersuchungsgebiet, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sind. Baubedingt ist somit nicht mit Individuenverlusten zu rechnen. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den nachgewiesenen o.g. Arten handelte es sich überwiegend um einzelne, sporadische Sichtungen oder lediglich kleine Truppstärken/Einzeltiere, so dass ein Ausweichen in andere, ungestörte Bereiche in jedem Fall möglich ist. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.		

Nahrungsgäste und Durchzügler	
Bekassine, Bergfink, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kanadagans, Kolkrabe, Kormoran, Kranich, Kuckuck, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelspecht, Nilgans, Rabenkrähe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Reiherente, Rostgans, Rotdrossel, Rotmilan, Saatgans, Saatkrähe, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Sperber, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Wacholderdrossel, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zwergschwan	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungsstätten sind für die o.g. Arten nicht betroffen. Sofern es sich bei überplanten Flächen um Ruhestätten von Einzeltieren handelt, ist ein Ausweichen in Flächen vergleichbarer Qualität auf jeden Fall möglich, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	